

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

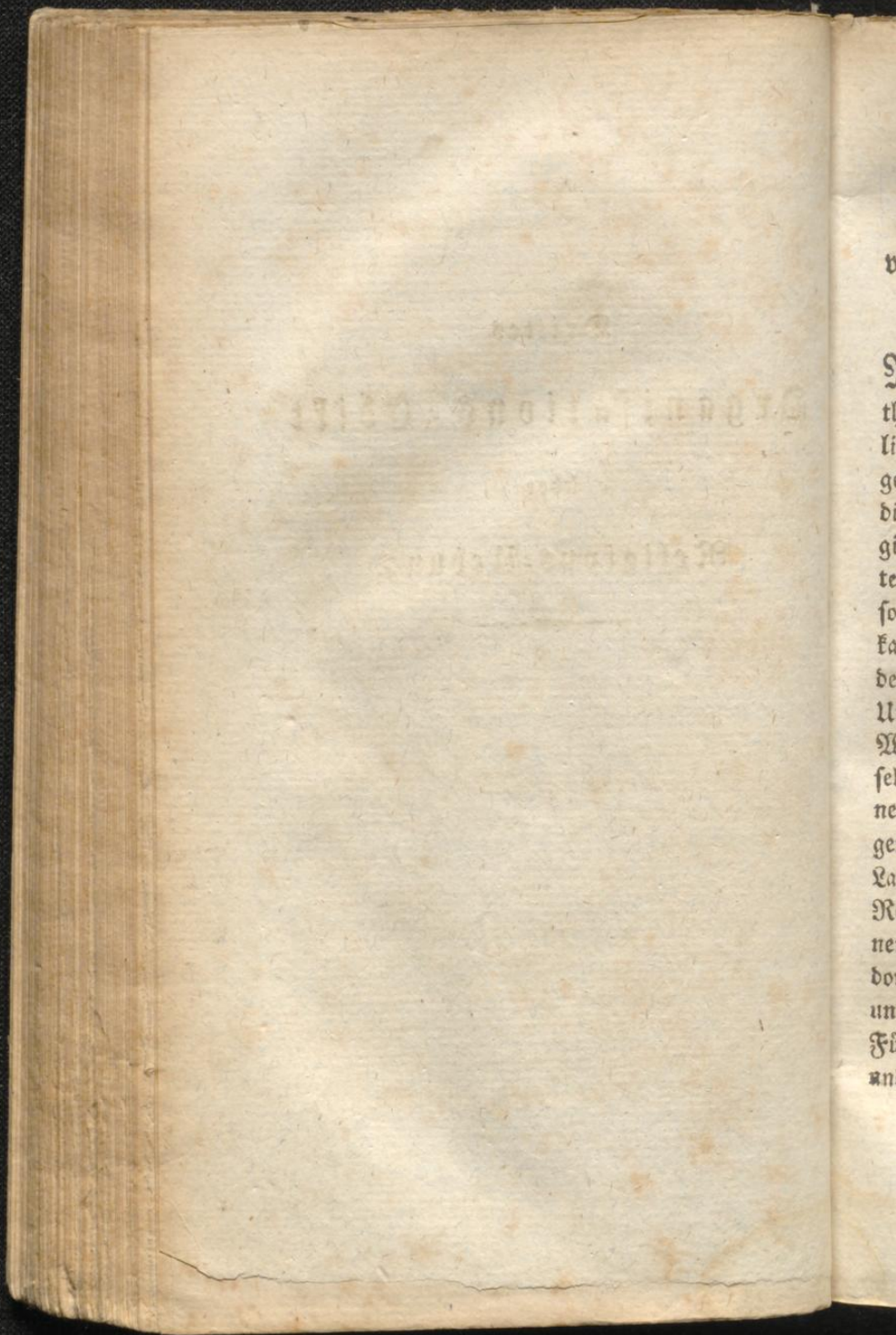
Organisation der Badenschen Lande

Mannheim, 1803

Drittes Organisations-Edikt ueber Religions-Uebung

[urn:nbn:de:bsz:31-303675](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-303675)

Drittes
Organisations - Edikt
über
Religions - Übung.



v
S
th
li
ge
di
gi
te
fo
fa
de
U
M
fel
ne
ge
La
M
ne
do
un
Fü
an

Carl Friedrich
von Gottes Gnaden, Markgraf zu Baden
und Hochberg 2c.

Nachdem Uns in der neuen Territorial-Eintheilung Deutschlands zu Unsern alten evangelischen und katholischen Landen noch mehrere zugefallen sind, worin die eine oder die andere dieser christlichen Confessionen bisher ihre Religionsübung unvermischt genoss, auch Wir, mittelst Unserer Pfalzgrafschaft am Rhein, weiter solche Gebiete erhalten haben, worin, nebst der katholischen, beide protestantische Confessionen des Staats-Bürgerrechts theilhaftig sind: so läßt Uns die Kenntniß von dem Gange der menschlichen Wünsche, Erwartungen und Besorgnisse voraussehen, daß in manchem ängstlichen Gemüthe des einen wie des andern Religions-Theils beunruhigende Zweifel entstehen, hier, im evangelischen Lande, ob nicht die Verwaltung der Regierungs-Rechte durch mitwirkende katholische Diener seinem Religionsstande gefährlich werden möge? dort, im katholischen Gebiete, ob er auch nun unter Uns, als einem evangelischen Landes-Fürsten, die nemliche Sicherheit für seine freie und ungefränkte Religionsübung fortgenießen

werde? — Noch mehr muß alles dieses in der Rheinpfalz eintreten, ehe die verschiedenen dort verbürgten Religionstheile wissen, wie weit Wir die von Unserem dortigen Regierungs-Vorfahren, des Herrn Churfürsten Maximilian Liebden, im Jahre 1799 mildest ertheilte Religions-Deklaration (die jetzt, nach so mannichfacher wesentlichen Veränderung derjenigen Umstände, welche dieselbe bestimmten, einer durchgängigen Anwendbarkeit nicht empfänglich ist,) zur Richtschnur für die Zukunft annehmen werden.

Nun haben zwar die Reichsgesetze schon vorhin die Rechte und Pflichten der Regenten und der Unterthanen in Bezug auf die Religionsverhältnisse im Allgemeinen deutlich bestimmt; und dasjenige, was darin zuvor noch zweideutig erachtet wurde, hat in dem neuesten Reichsdeputations-Abschiede eine den Grundsätzen brüderlicher Eintracht und christlicher Duldung gemäße nähere Bestimmung gefunden, so daß bei dem guten Zusatzen, dessen Wir uns von allen Unsern, so wohl neuen als alten Unterthanen — Dank sey es der göttlichen Gnade! — zu erfreuen haben, auch wohl ohne weitere Deklaration der unvergleichbar größere Theil derselben sich von Uns der gewissenhaften Erfüllung jener Pflichten genug versichert

halten würde, um mit Ruhe und Freude unter Unserer Regierung zu wohnen.

Aber gerade diese glückliche Stimmung Unserer Unterthanen gereicht auch Uns hinwiederum zum ermunternden Antriebe, mittelst einer bestimmten Erklärung derjenigen Grundsätze, welche, Unserm Willen gemäß, von allen Unsern Räten und Dienern in Verwaltung ihrer Aemter da beobachtet werden sollen, wo ihre Rathschläge oder Amtshandlungen das Interesse verschiedener Religionsverwandten berühren, einen weitem Beweis Unserer ohne Unterschied der Religion gleich durchgehenden landesväterlichen Liebe zu geben.

Wir wollen demnach, daß in Bezug auf

Religions-Übung und Religions Duldung

es in sämmtlich Unsern Landen nachfolgendermaßen gehalten werde:

I. Wegen bürgerlicher Annahme oder Schutzheilung hat der Reichsdeputations-Schluß v. 22ten Okt. 1802 verordnet:

„Dem Landesherrn stehet es frei, andere Religionsverwandte zu dulden, und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten.“

So vortheilhaft es ist, daß der Regent hierdurch sich in die Lage gesetzt finde, der Auf-

nahme seiner Staaten nach Ergeben der Umstände zweckmäßig vorsorgen zu können; so wenig würde dieser Vortheil erreicht werden, wenn diese Freiheit dem Ermessen jeder untergeordneten Behörde überlassen würde, zumal da bei deren Ausübung vorzüglich darauf gesehen werden muß, wie ein solcher aufgenommener, von der Ortsreligion dissentirender Unterthan seine Religionsübung haben könne, damit nicht durch deren Ermangelung er in einen Stand der Religionsgleichgültigkeit oder gar der Irreligiosität verfalle, welcher das Fundament aller Bürgertugenden erschüttert. Diesemnach verordnen Wir anmit:

1) An allen gemischten Orten, wo nemlich beide, die protestantische und die katholische Religion des Bürgerrechts und einer Religionsübung genießen, sey es nun, daß sie letztere beiderseits in Orte haben, oder eine und die andere durch Einpfarrung in das Kirchspiel einer benachbarten Gemeinde ihrer theilhaftig sey: da soll auf die Religionsqualität dessen, der Schuß oder Bürgerannahme sucht, nicht gesehen, sondern die Resolution darauf lediglich nach dem Daseyn oder Nichtdaseyn der übrigen gesetzmäßig erforderlichen Requisitionen, ohne alle Vorliebe oder Abneigung für oder wider einen und andern Reli-

gionstheil, von derjenigen Behörde ertheilt werden, deren nach Unserer Landesverfassung die Resolutionsertheilung übergeben ist.

2) In unvermischten Orten, welche nemlich jezo nur einer Religion zugethan sind, mag, wenn sie Stadtrecht haben, oder wenn von einer neuen Kolonie die Rede ist, jedoch nicht von den Ober- und Aemtern, sondern lediglich von Unsern Hofrathskollegien alsdann andern Religionsgenossen Schutz und nach Befinden Bürgerrecht ertheilt werden, wenn einer Seits ihre Annahme zum Flor des Orts durch Hinziehung ansehnlicher Konsumtion, durch Errichtung neuer oder merkliche Vergrößerung alter Gewerbezweige, oder auf andere Weise gereicht, und anderntheils die Nähe von Ortschaften ihrer Religion, oder die Erziehung der Kinder in der Ortsreligion, oder andere Nebenumstände die Bedenklichkeit der Etablirung einer Familie, die keiner kirchlichen Leitung unterworfen ist, beseitigen. Außer diesen Fällen, und besonders

3) auf unvermischten Dörfern, welche nur in der Bearbeitung ihres Feldes ihren Wohlstand zu suchen, und daher einer besondern Begünstigung des Einziehens der Fremden selten nöthig haben, soll die Annahme fremder Reli-

gionsverwandten zu Bürgern in der Regel niemals Statt finden. Bloße Schußverwandten mögen sie durch Verfügung der Hofrathskollegien alsdann werden, wenn sie in der Nähe einen Gottesdienst ihrer Religion besuchen können, irgend eine Ursache es für sie wichtig macht, gerade an diesem Orte sich niederzulassen, ihre Kinder anderwärts eine vorbehaltene bürgerliche Heimweisung haben, und die Gemeinde sonst keine erhebliche Einwendungen gegen sie hat. Wo aber, mit Ausnahme von dieser Regel, eine Annahme wegen einlaufender besondern Umstände eines Falls eintreten müßte: da soll die Annahme anders nicht als auf vorgängig eingeholte besondere landesherrliche Entschliesung Statt finden können.

Alles dieses versteht sich jedoch nur von Mannspersonen; denn wo

4) nur von der Annahme einer einfreyenden Weibsperson die Frage ist, da soll in keine Weise auf die Religionseigenschaft gesehen werden, und mithin einer jeden, die von einem Bürger oder Schußverwandten zur Ehefrau erwählt wird, und die übrigen gesellichen Eigenschaften hat, die Annahme unweigerlich ertheilt werden, auch

5) findet obiges bei Protestanten beider Konfessionen unter sich keine Anwendung, sondern es sollen Reformirte an lutherischen Orten, und umgekehrt, ohne allen Unterschied zu Bürgern angenommen werden, aber auch da, wo kein Kirchspiel ihrer Religion ist, unter der Kirchspiels-Direktion des Ortspfarrers der andern Religion in allen zur äußerlichen Ordnung und Kirchenzucht gehörigen Dingen gleich andern Pfarrkindern stehen.

II. Die Eheschließung zwischen verschiedenen Religionsverwandten ist hinführo durchaus frei, und cessirt die in einigen Gegenden Unserer alten Lande bestandene Nothwendigkeit einer vorherigen Dispensationseinholung. Dagegen machen Wir zur unabänderlichen Regel für alle dergleichen gemischte Ehen, die künftig werden geschlossen werden, ohne daß zuvor beide Eheleute über die Religionsseigenschaft der Kinder vor ihrer weltlichen Obrigkeit Verträge haben errichten oder einschreiben lassen, daß die Kinder in der Religion des Vaters ohne Unterschied des Geschlechts erzeugt werden sollen, da ein Unterschied der Erziehung nach dem Geschlechte für die Familieneinigheit, für den guten Erziehungseindruck und für das einstige bürgerliche Fortkommen

der Kinder, die von der Ortsreligion abweichen, von nachtheiligen Folgen zu seyn pflegt. Damit schneiden Wir aber, wie gesagt, den Verlobten, welchen diese Erziehungsart nicht gefällt, die Befugniß nicht ab, eine nach dem Geschlechte getheilte Erziehung durch gerichtliche Verträge vor der Ehe festzusetzen, wenn sie auf Vorstellung jener Inconvenienzen dennoch darauf beharren: hingegen außergerichtliche Verträge hierüber sollen unkräftig seyn, auch eine Aenderung der Erziehungsart, wie sie bei einer Ehe durch das Gesetz oder durch einen Vertrag einmal bestimmt ist, soll während der Ehe nicht weiter statt finden, da dieses den Ehefrieden und die Ruhe des einen oder des andern Ehegatten allzuvielen Nebeneinflüssen aussetzt. Es mag daher so wenig ein späterer Vertrag, als der Tod eines oder des andern Ehegatten, der vor der Zeit, wo die Kinder die Unterscheidungsjahre erreicht haben, erfolgte, in der Religionseigenschaft ihrer Erziehung etwas ändern. Selbst die Religionsänderung des einen Ehegatten, wodurch er der Religion des andern beitrifft, kann nur die Erziehung derjenigen Kinder ändern, die noch nicht das schulmäßige Alter hatten, bei denen also noch die Erziehung zu einer bestimmten Religion nicht angefangen, die Ueber-

gabe an eine bestimmte Religionsgemeinde nicht
geschehen ist.

III. Die Eheeinsegnung gemischter
Ehen kann, nach dem freien Belieben der Ehe-
leute, von dem Pfarrer des Bräutigams oder
von jenem der Braut geschehen, wenn nur vor-
her von dem Pfarrer des andern Theils das
Zeugniß der dreimal geschehenen oder von behör-
riger Obrigkeit ganz oder zum Theil erlassenen
Proklamation in jenen Fällen, wo diese nach
den Gesetzen erforderlich ist, sodann dessen Zeug-
niß nicht vorhandener oder gehobener kirchlichen
Hindernisse, nebst dem weltlichen Trauscheine,
dargelegt ist: und hängt alsdann von dieser Trau-
ung allein die bürgerliche Gültigkeit der Ehe mit
allen ihren Folgen ab. Wenn inzwischen bei
Ehen zwischen Katholiken und Protestanten der
jenige Eheheil, welcher hierdurch bei einem Geis-
tlichen anderer Religion vorgestanden ist, zu seiner
Gewissensberuhigung, auch von seinem Geis-
tlichen eingeseget zu werden verlangt, so soll sich
dem der andere Ehegatte nicht entziehen, aber auch
dieser Geistliche solche ebenmäßige Einsegnung
unverweigerlich und unentgeltlich verrichten.

Die Trauung kann bei gemischten Ehen in
keinen geschlossenen Zeiten geschehen, so weit

nicht derjenige Theil der Verlobten, für welchen die Zeit geschlossen ist, von seiner Kirchenobrigkeit dessfalls dispensirt wäre.

Niemals aber mögen geschlossene Zeiten auf Ehen anderer Religionsverwandten unter sich ausgedehnt werden, sondern diesen bleibt, auch wenn die Hochzeit in einem Kirchspiele anderer Religion geschieht, der ungeschmälerte Gebrauch ihrer Freiheit hierin, nur daß die Hochzeit in der Stille geschehen muß, wann an dem Orte, wo sie gehalten wird, geschlossene Zeit ist. Diese Rücksicht auf die Kirchenpolizei eines andern Religionstheils fällt jedoch in jenen Orten weg, wo beide Theile der Religionsübung nebeneinander genießen.

IV. Die Kinder-Erziehung aus gemischten Ehen hat oben schon ihre Bestimmung erhalten: deren Wirkungskraft dauert

V. bis zu Erreichung der Unterscheidungs-Jahre (anni discretionis), wo alsdann jedem frei bleibt, nach eigener Wahl zu einer oder andern Kirche sich zu bekennen. Diese Unterscheidungsjahre sind in den an Uns gekommenen rheinpfälzischen Landen auf das zurückgelegte achtzehnte Jahr bestimmt; und da nun in Unsern alten Landen vorhin schon jeder bis zu

diesem Alter noch gewissen Unterrichts-Verpflichtungen in der Regel unterworfen blieb, auch die Eidesmündigkeit auf eben dieses Lebensalter festgesetzt war, mithin jene Bestimmung damit vollkommen harmonirt: so nehmen Wir solche an mit allgemein an, und schreiben dieselbe zur Norm für die Zukunft vor.

VI. In Absicht der äußern Feier der Feiertage durch Unterlassung weltlicher Arbeiten kann an Orten, wo beide Religionstheile ihre Religionsübung haben, keiner von dem andern die Unterlassung weltlicher Arbeiten fordern, nur müssen von keinem Theil solche Arbeitsgattungen unternommen werden, welche die dem andern Theil zu seinen gottesdienstlichen Handlungen nöthige Stille oder Anständigkeit unterbrechen, wenn sie nicht durch eine unverschiebliche Veranlassung auf diese Zeit eingeschränkt sind, mithin ein Nothfall vorhanden ist. An Orten aber, wo nur einerlei Religionsübung ist, sind andere Religionsverwandten schuldig, der Kirchenpolizei des Orts mit Unterlassung weltlicher Arbeiten, die an öffentlichen Orten verrichtet werden müssen, sich zu unterwerfen; in Bezug auf stille in ihrem Hause zu verrichtende werktägliche Arbeiten darf ihnen jedoch auch hier

nichts in den Weg gelegt werden, nur müssen sie in keinem obiger Fälle ihre Hausgenossen anderer Religion dazu anhalten oder verleiten.

VII. Alle Religionsverwandte sind schuldig, einander für ihren Glauben und ihre Kirchen = Gebräuche Achtung zu erzeigen, mithin sich aller verkleinerlichen Reden und Handlungen gegen andere Religionsverwandte zu enthalten, nie Scherz oder Spott über Gegenstände sich zu erlauben, welche für den Andern Gegenstände des religiösen Kultus sind. Wo auch Jemand zu Religions = Handlungen des Andern zusammentritt, soll er nie unterlassen, die jeder gottesdienstlichen Absicht gebührende Achtung in seinem Betragen zu äußern. Würde eines oder das andere dennoch geschehen, so muß es von der betreffenden Polizeibrigade ohne Ansehen der Person geahndet werden. Hingegen kann keine Religionsparthie von einem Gliede einer andern Religion religiöse Verehrungsbezeugungen fordern, bei Gelegenheiten, welche für diesen, nach seinen Grundsätzen dazu nicht geeignet sind, und muß auch hiergegen die Polizeibrigade jeden kräftig schützen. Noch weniger

VIII. darf nachgesehen werden, daß Jemand in Unsern Landen um der Religion willen irgend

wo von der öffentlichen Hülfe und Unterstützung in Noth- und Krankheitsfällen, oder von dem anständigen und christlich-ehrbaren Begräbniße auf Gottesäckern ausgeschlossen, an dem Beistande von Geistlichen, Verwandten, und Bekannten seiner Religion verhindert oder beschränkt, noch irgendwo in dem vollen Umfange der Rechte der Gewissensfreiheit in Beziehung auf sich, seine Familie und Hausgenossen, gehindert werde.

Was insbesondere

IX. den Beistand der Geistlichen betrifft, welchen sie ihren Glaubensgenossen in Kirchspielen anderer Religion leisten dürfen: so ist dieser in Bezug auf Krankenbesuche, Beicht- und Kommunionhandlungen, Darreichung der Sterbsakramente, auch stillen häuslichen Religions- und Kinderunterricht, durchaus frei, und soll darin keinem Geistlichen etwas in den Weg gelegt, noch deßfalls eine besondere Reversausstellung an ihn ferner gefordert werden, indem diese Unsere gesetzliche Sanktion, womit Wir festsetzen, daß dergleichen Handlungen, sie seyen noch so lang und viel verrichtet worden, nie zum Beweise einer Parochialität oder Filialität sollen gebraucht werden können, statt alles Reverses

dienet. Dagegen dürfen solche Geistliche eigentliche Parochial-Handlungen, als Taufen, Kopulationen und Beerdigungen, in dem Pfarrbezirke einer andern Religion nie anders als mit des dortigen Pfarrers gutem Willen und Erlaubniß oder Anwohnung, und alsdann unter bestimmter Attestirung des Vorganges an ihn, zum Behuf der Eintragung in sein Kirchenbuch, verrichten.

X. Kein Einfluß der Religion in gemeine staatsbürgerliche Handlungen, (mithin kein solcher, der in Bezug auf Rechtsgültigkeit, Formlichkeit, Zulässigkeit oder Zahlbarkeit und Taxation der bürgerlichen Kontrakte, der Liegenschafts-Erwerbungen und ihres Besißes, der letzten Willenserrichtungen und anderer Handlungen, einen Religionstheil vor dem andern begünstigte,) darf je statt finden: sondern es muß hier durchaus, was einem erlaubt und recht ist, auch dem andern unverwehrt und billig seyn; mithin cessirt auch die in Unfern Landen noch an einigen Orten bestandene Religionslosung, oder das Recht der Verwandten, welche mit dem Verkäufer gleicher Religion sind, eine sonst nicht statthafte Freundschaftslosung aus-

zu

zuüben, oder einen Vorzug darin anzusprechen, wenn der Käufer anderer Religion ist.

XI. Würde ein Bürger oder ein anderer Landesbewohner sein Vermögen oder irgend einen Theil desselben zu einem Vermächtnisse für die Armen ohne Benennung der Religion bestimmen: so darf die Religion Niemanden von dem Mitgenusse ausschließen; ist aber durch Benennung des Orts, oder in deren Ermangelung durch den bleibenden Aufenthalt, den der Erblasser bei seinem Tode hatte, das Vermächtniß einem solchen Orte gewidmet; worin Kirchspiele verschiedener Religion sind; so soll der Betrag zwischen den Religionsgesellschaften gleichheitlich getheilt, und dann einer jeden die private Verwendung ihres Antheils überlassen werden.

Eben so, wo Jemand zu solchen milden Anstalten, die nicht einen kirchlichen Zweck und dadurch die Bestimmung ihrer Religionsgesellschaft in sich selbst haben, etwas hinterläßt, mithin die Beförderung des bürgerlichen Wohls damit bezieht, als z. E. durch Siechenanstalten, Waisenerziehung 2c. und er hat keine Religionsgesellschaft dabei bestimmt: da muß die Vollziehung seines Willens so geschehen, daß die Religionsgesellschaft von dem Genuße Niemand ausschließe,

die Verwaltung aber gehört, so weit sie nicht vom Stifter bestimmt ist, da, wo nur einerlei Religionsübung hergebracht ist, zu den weltlichen Kirchenrechten des Orts, und wird also der gleichen Aufsicht, wie andere milde Stiftungen des Orts, unterworfen; da hingegen, wo beide Religionstheile Kirchspielsrechte haben, nehmen auch beide an der Direktion der Verwaltung alsdann Theil.

XII. In Absicht der Eidesabnahmen ist sich nach Unserer emanirten Eidesordnung vom 24. Mai 1802. zu achten, deren Verbindlichkeit Wir anmit allgemein auf Unsere neue Lande erstrecken.

XIII. In gemischten Gemeinden, worin nemlich zur Zeit dieses Edikts beide Religionstheile nicht nur Religionsübung, sondern auch eigene pfarrliche Rechte haben, kann aus den weltlichen Gemeindsmitteln neuerlich nichts zu den Kirchen- Pfarr- und Schul- Bedürfnissen des einen oder des andern Religionstheils genommen werden, es geschehe dann mit beiderseitig gutem Willen, und mit gleicher ersahweisen Theilgabe für den andern Theil, oder es sey vor dieser Zeit durch unwidersprochenes rechtmäßiges Herbringen eine oder andere Concurrency, mit

Beobachtung der Genußgleichheit für beide Religionstheile, festgestellt, bei der Wir es sodann auch für die Zukunft verbleiben lassen.

XIV. In allen Orten, wo dormalen nur eine Religionsparthie das Bürgerrecht oder die Religionsübung mit pfarrlichen Rechten genießt, und die bürgerlichen Magistrate und Ortsgerichte nur von Gliedern dieser Religion besetzt waren, sollen sie sübrohin stets also unvermischt bleiben, und andere Religionsverwandte, die dort Bürger werden, darenin auch künftig nicht aufgenommen werden, es geschähe dann in einem einzelnen Falle durch freie Wahl der Bürger, die der Ortsreligion zugethan sind, aus besonderem Zutrauen, welcher Fall dann aber nicht zur Folge gezogen, mithin die Nachfolge eines Gerichtsverwandten gleicher Religion niemals begründen soll.

Wo hingegen dormalen beide Religionstheile der bürgerlichen Rechte und der freien Religionsübung genießen, da sollen auch beiderlei Religionsverwandte zu den Raths- und Gerichtsstellen zugelassen werden, und bleibet wegen der verhältnißmäßigen Zahl, in welcher sie neben einander existiren sollen, Unsere Entschließung, nach Einsicht der einzelnen Umstände, da vorbehalten, wo nicht besondere General- oder Special-Nor-

men dieselbe schon bestimmen, wie das z. E. in der Rheinpfalz der Fall ist, wegen deren Wir den zweiten Artikel Lit. F. der dortigen Religionsdeclaration von 1799 bestätigen.

XV. In Bestellung der Diener, welche zu Ausübung Unsrer Regierungsrechte in staatsrechtlichen staatswirthschaftlichen und gerichtlichen Collegien und zu den Balleien derselben angestellt sind, soll durchaus keine Religionsinfluz für oder wider einen oder andern Religionsgenossen entscheiden; sondern je nach dem Maass der Ansprüche, die sich ein Jeder durch bessere und frühere Qualification, sodann durch fleißigere und sittlichere Application erwirbt, soll die Beförderung zu solchen Stellen ihm zu Theil werden: doch wird bei jenen Landesbicasterien, welche über Lande sich erstrecken, worin beide Religionsübungen verbürgert sind, kein Religionstheil jemals ganz ohne Rätthe seiner Religion bleiben, und so viel es neben jener Hauptrücksicht der Qualification möglich ist, immer auf das Daseyn einer verhältnißmäßigen Anzahl von Rätthen aus jeder Religion alsdann gesehen werden, wann einst der Abgang der jezt überkommenden Rätthe die Gelegenheit dazu darbietet. Dahingegen was

XVI. jene drei Kirchencollegien betrifft, welchen Wir die Verwaltung unserer Kirchenrechte bei den Katholischen, sodann den beiden protestantischen Confessionen Unserer Lande unter Unserer und Unsers Geheimenrathscollegii Oberaufsicht, anvertraut haben, wird ein für allemal festgesetzt, daß jedes derselben nur mit Gliedern jener Religion besetzt sein soll, deren Kirchen durch seine Amtsverwaltung umfaßt werden; so wie auch jedes schuldig bleibt, zu jenen untergeordneten Kirchenguts-Verwaltungen, wozu eigene Diener angestellt werden können, Glieder der nemlichen Religion vorzuschlagen, welcher das Kirchengut angehöret, ohne jedoch verhindert zu seyn, zu jenen, welche einen eigenen Mann nicht nähren, sondern nur nebenbei zu andern Diensten gegeben werden müssen, je nachdem die Ortsgelegenheit und die Nützlichkeit für den Fond es rathsam macht, auch andere, ihm jedoch in diesen Dienstverrichtungen verantwortlich werdende Religionsverwandte zu erwählen und in Vorschlag zu bringen.

XVII. Wegen der Besetzung der untern Stellen, denen die vollziehende Gewalt im staatsrechtlichen, staatswirtschaftlichen und gerichtlichen Fach anliegt, gilt zwar auch hier die

oben im fünfzehnten Abschnitt erwähnte Regel, daß die Religionseigenschaft hierbei nie eine Hauptrückficht werden könne: doch wird bei derjenigen obrigkeitlichen Stelle, welche die Amtsgewalt in bürgerlichen und peinlichen auch Landespolizei-Sachen zu verwalten hat, nemlich bei Bestellung der Ober- und Aemter, immer der Bedacht von Uns dahin genommen werden, die Beamten da, wo die ihnen untergebenen Ortschaften alle nur einerlei Religionseigenschaften haben, vorzüglich, so lange es nur irgend thunlich ist, aus der Dienerklasse solcher Religion zu erwählen, und bei denen Aemtern, unter welchen sich Gemeinden von beiderlei Religionen in merklicher Anzahl vereint finden, werden wir entweder durch Nebeneinanderordnung von Dienern dieser verschiedenen Confessionen, oder durch jeweilige Umwechslungen, so viel thunlich, sorgen, daß kein Theil der Amtsuntergebenen eine allzulange Zeit von der Annehmlichkeit ausgeschlossen sey, unter der unmittelbaren Aufsicht von Dienern seiner Religion zu stehen.

XVIII. Ueber die Religionsübung und das Kirchengut sezt der Reichsdeputations-schluß fest: „Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Krän-

„kung aller Art geschützt seyn, insbesondere jeder
 „Religion der Besitz und Genuß ihres eigenthüm-
 „lichen Kirchenguts auch Schulfonds, nach der
 „Vorschrift des Westphälischen Friedens, un-
 „gestört verbleiben.“

Diese Regel schreiben Wir daher allen Unsern
 Dienern und Unterthanen zur unabweichlichen
 Norm vor, und erklären, zur Sicherstellung
 ihrer Anwendung, ausdrücklich, daß in deren
 Gefolg, niemals ein Religionstheil zu dem Mit-
 gebrauche und Mitgenusse von Kirchen = von Pfarr-
 oder Schul = Gebäuden, von Kirchen = Pfarr = und
 Schul = Gütern oder Einkünften, in deren unbe-
 strittenem Genuße ein anderer Religionstheil be-
 malen steht, sich eindringen oder von Jemanden
 darenin eingewiesen oder zugelassen werden soll,
 mithin ist ein Simultaneum in solche einzuführen
 durchaus verbotnen. Sollte aber irgendwo der
 Genuß zwischen zwei Religionstheilen noch jezo
 im Rechtsstreit befangen seyn, wohin namentlich
 die in der pfälzischen mehrgedachten Religions-
 declaration, im fünften Artikel Lit. b., im sech-
 sten Artikel Lit. d., und im siebenten Artikel Lit. g.
 bemerkten Fälle gehören: so soll, mit Umgehung
 aller richterlichen Diskussionen, das Faktum mit
 seinen Rechtsbeziehungen von beiden Theilen Uns

vorgetragen werden, wo Wir alsdann nach Gerechtigkeit und Billigkeit darüber zu resolviren und das Regulativ beiderseitiger Berechtigungen zu bestimmen Uns vorbehalten; damit jedoch

XIX. jene Regel nicht mißverstanden werde, so erklären wir anbei ausdrücklich, daß Wir hierdurch nicht gehindert sind, an Orten, wo zwar nur eine Religionsübung im Gange ist, wo aber Genossen einer andern Religion ihre beständige Wohnung haben, diese eine eigene Religionsübung ohne Kosten und Schaden der dort Uthergebrachten zu gestatten, oder da, wo bisher ein Religions-theil in seiner genossenen Religionsübung beschränkt gewesen wäre, diese Beschränkung aufzuheben, wenn Wir es gut finden: indem jeder Kirche zwar bei ihren eigenthümlichen Rechten, mithin bei jenen, welche sie auf ihre eigene Religionsverwandte ausübt, die vollkommenste Sicherheit reichsgesellschaftlich zusteht, jener Bann aber, den sie auf andere Religionsverwandte hier oder da etwa ausübte, leibiglich von der landesherrlichen Reformationsgewalt abhängt, und ihr daher nur so lange und so weit in Unfern Landen zukommen kann, als Wir solchen jeweils nach Verhältnissen der Staatswohlfaht andauernd zu lassen gut finden, hingegen in dem Augenblicke aufhört, wo

Wir solchen Unterthanen anderer Religion eine eigene neue oder erweiterte Religionsübung zu gestatten und den desfalls nöthigen Aufwand ohne Kosten und Beschweriß der alten Kirchspielsgenossen und ihre Foundationen anzuweisen Uns entschließen. Jedoch kann auch diese unschädliche Verbesserung des kirchlichen Zustandes anderer Religionsverwandten von keinem Unserer einzelnen Landesdicasterien verfügt, weniger noch von einzelnen Beamten ohne Autorisation unternommen, sondern lediglich in Gefolg Unserer aus Unserem Geheimenraths-Collegio verfassungsmäßig erwirkten Anordnungen vollzogen werden.

Gleichwie übrigens

XX. nicht nur die christliche Liebe mit sich bringt, daß man keinem Bedürftigen Unterstützung versage, sondern auch dem gemäß schon der westphälische Friede verordnet, daß Niemand der Religion wegen von Spitälern, Siechenhäusern und Allmosenngaben ausgeschlossen werden solle, auch in eben diesem Geiste der ostgedachte Deputationsabschied verfaßt ist: so dient, nach dem Vorgange der in Unsern Landen der Rheinpfalz schon vorgelegenen Verordnungen, zur weitem Erläuterung, daß bei dergleichen milden Anstalten, die für gemeine Lebensbedürfnisse gewidmet sind, ein

Unterschied zwischen dem Genuße und der Verwaltung gemacht werden müsse. Die Verwaltung gehört in jedem Fall, als eine kirchliche Angehörde, dem Religionstheil, der sie hergebracht hat, und darf ihm nicht entzogen werden. Wegen des Genusses hingegen ist darauf zu sehen, ob sie seit der Regierungstrennung der Katholiken und Protestanten gestiftet worden sind, oder ob sie vorher schon existirten, wohin auch der Fall gehört, wenn sie aus vorherigem Stiftungsgute von dem Landesherrn kraft seines Reformationsrechts angeordnet wurden. Bei letzteren konnten die Stifter nicht auf eine zu ihrer Zeit unbekannte Religionsverschiedenheit Rücksicht nehmen, diese ist also auch nicht sondern allein die Hilfsbedürftigkeit Maassstab der Genussfähigkeit; niemand darf der Religion wegen ausgeschlossen werden; bei Ersterem aber ist zwar dem Stiftungswillen genau nachzugehen, wenn der Stifter befohlen hat, einen Religionstheil allein zu begünstigen: aber wo er dieses nicht ausgedrückt hat, darf es keinesweges für eine Erforderniß gelten.

XXI. Jenes Verbleiben des Kirchenguts in seiner vorigen Verfassung ist jedoch, nach dem Deputationsabschiede, nicht von Stiftern und Klöstern zu verstehen, als welche theils zu

Unserer Indemnisation in säcularisirtem Stande Uns übergeben, theils zum Behuf der zweckmäßigen Vorsorge für die Wohlfahrt des Staats und der Kirche dem landesherrlich freien Belieben zur Verfügung überlassen sind; diese bleiben also auch von gegenwärtiger Anordnung ausgeschieden, und wird ein darüber nachfolgendes weiteres Organisationsedikt Unsern Willen verkünden.

Was sodann

XXII. Die geistliche Obrigkeit und Gerichtsbarkeit der Katholischen betrifft; so besaget dessfalls der osterwähnte Deputationsabschied:

„Die erz- und bischöflichen Diöcesen verbleiben
 „in ihrem bisherigen Zustande, bis eine andere
 „Diöcesaneinrichtung auf reichsgesetzmäßige Art
 „getroffen seyn wird.“

Diesem zur gebührenden Folge sollen, bis hernach über Einrichtung einer eigenen Diöcesanverfassung in Unseren Landen eine solche Verkommniß getroffen ist, die verschiedenen in Unsere Lande eingreifenden geistlichen Gerichte bei demjenigen, was sie wirklich als geistliche Oberbehörden vorhin geübt haben, und zu üben das unbestrittene Recht hatten, auch ferner ungestört gelassen und von Unsern verordneten Rätthen und Dienern ge-

schützt werden, so wie Wir rücksichtlich auf das bisherige gute Vernehmen Uns von ihnen auch ferner mit Recht versehen, daß sie dabei bleiben und über das ruhige Herkommen nicht hinausgreifen werden.

Da aber

1) Wir mehrere vorhin unter geistlichen Staatsregenten gestandene Lande erhalten haben, in denen bloß der willkürliche Umstand, daß dieser Regent gut fand, ein und den andern Gegenstand durch seine geistliche Dicastrien oder Diener behandeln zu lassen, den Beweis ihrer geistlichen Eigenschaft nicht machen kann, hingegen in Unserer katholischen Markgrafschaft schon eine bestimmte Norm besteht, nemlich die auf vorgängige Vereinbarung mit den Bischöfen Unserer damaligen Lande erlassene Res- und Postscripte v. 23sten October 1790. und 21sten August 1791. welche für die meisten solcher Fälle Maaß und Ziel giebt, wie die Sönderung der geistlichen und weltlichen Eigenschaften verschiedener Staatsverwaltungs- Gegenstände Kirchenverfassungsmäßig da vorzunehmen sey, wo die geistliche und weltliche Obrigkeit in verschiedenen Händen ruht: so sollen diese, wie Wir sie diesem Edikt im Abdruck hinzufügen, beßfalls auch in allen neu an Uns gekommenen ehemals geistlichen Landen

zur Richtschnur genommen werden, mit der einzigen Aenderung, daß, da in Unsern Landen alle Dienststeuere inzwischen durch Unsere Eidesordnung in Handgelübdlüche Versicherungen umgewandelt sind, auch der dort gemeldete kirchliche Dienststeuere der Schulmeister, wo er in einer Diöcese vorhin hergebracht war, künftig nur in der Form einer solchen Handgelübdlüchen Versicherung erhoben werden dürfe, woneben sich von selbst versteht, daß er da ganz wegfalle, wo er vorhin nicht üblich war.

Hiernächst war

2) zwar vorhin schon allgemein Rechtens, daß alle geistliche Verordnungen, welche die äußere Staatslage des Unterthanen mittelbar oder unmittelbar afficiren, nur mit Consens der weltlichen Obrigkeit zu ihrer Kraft und Wirksamkeit kommen können; hingegen in jenen Landen, wo die Inhaber der geistlichen Gewalt nicht Landstände sondern Reichsmitstände gewesen sind, war die vorherige Einholung dieses landesherrlichen Mitbeliebens nicht aller Orten nöthig, sondern es hieng in manchen Landen von dem freien Belieben der geistlichen Obrigkeit ab, sich dessen vorher zu versichern, oder bei vorhergehender Erlassung ihrer Verordnung es darauf ankommen zu lassen, ob die weltliche Obrigkeit Widerspruch

nachbringe. Bei den jetzt geänderten Verhältnissen aber müssen Wir erwarten, daß aller Orten in dergleichen Fällen die geistlichen Verordnungen Uns oder Unsern betreffenden Landes-Dicastrien zuvor zur Ertheilung Unseres landesfürstlichen Placiti oder Eröffnung und freundschaftlichen Beseitigung der Uns etwa beiwohnenden Anstände vorgelegt werden, widrigenfalls keiner Unserer angehörigen Geistlichen auch Rätthe, Diener und Unterthanen zu deren Vollzug bei Vermeidung schwerer Verantwortlichkeit bevirken darf. Was sodann

XXIII. die geistliche Gerichtsbarkeit Unserer beiden protestantischen Kirchen anbelangt, so bleibt es jeweils bei demjenigen, was die deßfalls ergangenen und etwa ferner ergehenden Kirchenraths-Ordnungen und Instructionen, sodann Unser erstes Organisations-Edikt, auch in Absicht der rheinpfälzischen Reformirten der dritte Abschnitt des osterwähnten Religions-Edikts von 1799. bestimmen.

Insbefondere

XXIV. erklären Wir, daß so wie bei den Katholischen und Lutherischen, also auch bei den Reformirten, die Ehe- und Eheverspruchs Sachen, sobald beide Ehegatten oder Verlob-

te einer und derselben Religion zugethan sind, als Gegenstände, bei deren zweckmäßiger Erörterung die Gewissens = Direction vielfach in Frage kommt, vor die betreffenden geistlichen Gerichtes wiesen bleiben. Das Nämliche findet auch noch statt, wo beide Ehegatten obwohl der protestantischen Religion, doch verschiedenen Confectionen derselben, zugethan sind, und ist alsdann der Kirchensrath derjenigen Confection, zu deren der Mann sich bekennt, die betreffende geistliche Behörde. Wo aber der eine Theil katholisch, der andere protestantisch wäre, da soll nachdem beide Theile in Ehesachen wesentlich abweichende Grundsätze hegen, um deventwillen eine gemeinschaftliche Gewissens = Direction unplatzgreiflich ist, die Sache lediglich nach ihrer Staats = Beziehung in Verhandlung kommen, mithin von den weltlichen Stellen, jedoch nicht im Wege des Processes vor den Gerichten, sondern im Wege der polizeilichen Erörterung vor dem staatsrechtlichen Senate der Hofraths = Collegien erledigt werden. Wo die geistliche Gerichte der Katholischen hergebracht haben über die accessorisches Eivilfolgen in dem Erkenntniß über die Ehe mit zu urtheilen, bleibt ihnen solches ebenfalls einstweilen unbenommen, doch müssen sie hierinn lediglich Unseren Landesgesetzen nachgehen, wiedrigensfalls ihre Erkenntnisse in Unseren Landen desfalls nicht zum Vollzug kommen dürfen, wie dann desßhalb diese Urtheile jederzeit Unserer Ermäßigung unterliegen.

XXV. In allem, was dieses Edikt neu verordnet, erlangt es seine Kraft und Verbindlichkeit vom ersten Mai dieses Jahres an. Es bestimmt auch, was von dem rheinpfälzischen Religions-Edikt fortgelten oder geändert seyn soll, in dem Maaße, daß, was hierin gar nicht erwähnt ist, Unserer weitem Disposition, nach eingesehenen Verhältnissen, vorbehalten bleibt.

Nachdem Wir hiermit Unsern Unterthanen einen weitem Beweis Unserer landesväterlichen Gesinnungen gegeben haben, so versehen Wir Uns zu ihnen, daß sie solchen durch friedliches und brüderliches Verhalten gegen einander entgegen kommen, und ermahnen besonders die geistlichen Behörden aller Confessionen, durch die in ihren Händen liegenden Mittel der Kirchenzucht die Verbreitung ächt religiöser Gesinnungen, nach den Grundsätzen einer jeden Kirche, und die Erziehung christlicher Sitten ernstlich zu befördern. Davan geschiehet Unser Wille.

Gegeben unter Unserem größern Staats-Insiegel in Unserer Residenzstadt Carlruhe den 11. Hornung 1803.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi
Marchionis proprium.

Vt. Posselt.

Erste Beylage.

Rescriptum Serenissimi an das Fürstl. Hof-
raths Collegium. d. d. Carlsruhe den
28. October 1790.

Carl Friedrich,
von Gottes Gnaden Markgraf zu Baden
und Hochberg ꝛc.

In denjenigen Betrachtungen, welche Wir dem zweckmäßigen und nützlichsten Gange Unserer Landesregierung unausgesetzt widmen, haben Uns ein und andere Anlässe auch auf den Gang des Landschulwesens und der Heiligen Verwaltung Unserer mittlern Markgrafschaft aufmerksam gemacht. Nachdem nun dieses die Gelegenheit gegeben hat, daß Wir Uns einen ausführlichen Vortrag über den ehemaligen Gang dieser Geschäfte, deren jeweilige Veränderungen und dormalige Lage haben machen lassen, und darin ein und anderes Uns zu bemerken gekommen ist, wo der dormal bestehende Gang mit demjenigen nicht ganz zusammen stimmt, was von Unserer deßfalligen Regierungs-Administration nach allen zusammentreffenden Betrachtungen mit Billigkeit erwartet werden kann: so haben wir nöthig gefunden, hterunter Euch eine und andere Vorschriften, und zwar hier einstweilen, so viel das Landschulwesen betrifft, zum Regelmäß Eures künftigen Benehmens, anzufügen.

Ⓒ

Wir erwarten nemlich :

1) Daß Ihr der von Unserm Vorfahren an der Regierung, Herrn Markgrafen August Georg Christmildesten Gedächtniß, nach langer und reifer Berathschlagung, entworfenen Land-Schulordnung Eures Orts genau nachleben, und die Euch nachgesetzten Stellen dazu anhalten werdet.

Sollten aber Umstände erscheinen, die in einem oder andern Punkt eine Aenderung nöthig machen, so habt Ihr solche nicht ohne Antrag an Uns, und wo sie in das Geistliche mit einschlagen, nach Maassgabe des §. Finalis derselben, nicht ohne vorhergegangene Communication mit den betreffenden Ordinariaten vorzukehren, mithin

2) die Veranstaltung zu treffen, daß bei den Examinibus der Schulmeister, welche jederzeit in einem Orte der Diöcese, in denen der vacirende und zu besetzende Schuldienst liegt, zu geschehen haben, Unser Examinator oder Examinatoren denen bischöflicher Seits aufgestellten, oder noch aufzustellenden Mitexaminatoren davon, in Gemäßheit §. 79. gedachter Ordnung, in Zeiten Nachricht geben, um auf den festgesetzten Tag, ob sie wollen, das Examen mit verrichten zu helfen. Würden auf den bestimmten Tag die bischöflichen Examinatoren verhindert seyn, und solches dem, oder denen Unserigen in Zeiten vorher zurückwissen lassen, wobei sie einige andere Tage, statt des vorigen, zur Abfärzung gleich mit vorzuschlagen, wohl von selbst bedacht seyn werden; so haben die Unserigen sich hierauf einer andern Tagfahrt wegen freundschaftlich mit ihnen zu vergleichen, die aber alsdann

ohne weiters diejenige seyn soll, an deren das Examen auch bei allenfalligem Nichteinfinden der bischöflichen Commissarien vorzugehen hat. Vergleichen

3) dieselbe nach §. 80. sich eines gemeinsamen Berichts-Inhalts über den Erfund, so hat Unser Examinator den gleichen Bericht an Uns, wie der Bischöfliche an seine vorgesezte Behörde, zu erstatten; möchten sie sich aber eines gleichförmigen Berichts nicht vergleichen, so hat Unser Examinator Abschrift seines an Uns = erstattenden Berichts dem Bischöflichen zuzustellen, um sie an sein vorgeseztes Ordinariat mit anschließen zu können, sofern dieser, jener Ordnung gemäß, ihm Abschrift seines Berichts ad Ordinarium, zu gleicher Einsendung an Uns zustellt. Diesemnach?

4) habt Ihr Uns zu Besetzung der Schuldienste kein Subjekt in Vorschlag zu bringen, das nicht von den Examinatoren für tüchtig zu einem Schuldienste erkannt worden, und wegen dessen der §. 78. verordnete Bericht, daß der Pfarrer eine erhebliche Einwendung gegen ihn nicht zu machen habe, nicht vorher ad acta gebracht ist. Wem Wir nun hierauf

5) den Schuldienst gnädigst conferiren, dem habt Ihr, mittelst der üblichen Dienst-Signaturen, ein förmliches Annahms-Decret durch das betreffende Amt, mit der Weisung zustellen zu lassen, sich mittelst dessen Vorweisung bei dem Pfarrherrn des Orts, nach §. 81. zu legitimiren. Auch ist

6) nicht zu hindern daß ihm der Bischof durch den Pfarrherrn des Orts, oder den betreffenden Land-Dechanten, Erzpriester, oder sonstigen Commissarium in loco, das Glaubensbekenntniß abnehme, doch daß

er deßfalls mit der in vorigen Zeiten etwa wohl versuchten Zumuthung, sich ad sedem vicariatus zu versetzen, verschont bleibe, wie dann

7) Wir Uns versehen, und von den Beamten genau darauf zu siglliren ist, daß nicht etwa ein oder anderen Orts gegen Verhoffen dieses dahin ausgebehnt werde, diesen Unserer alleinigen Jurisdiction unterworfenen weltlichen Personen von Geisilicher Obrigkeit wegen ein Juramentum fidelitatis abzunehmen.
Was Wir

8) oben ad 2 et 3. von der Examinaton gesagt haben, solches ist, nach Maaßgabe S. Sen. 65. 73. et. 74. der Schulordnung, auch in Absicht der durch Unsern Bisitator gemeinschaftlich mit dem bischöflichen vorzunehmenden Schulvisitation, wo nicht ein Ordinariat gutfindet, Unserm Bisitator seines Orts wegen des Geisilichen den Mitauftrag zu geben, durchgängig zu verstehen, und bleibt übrigens

9) so wie Uns, also in Bezug auf das Geisiliche den Ordinariaten frei, und sind sie daher in diesem Betreff nicht zu hindern, gutfindenden Falls außerordentliche Schulvisitationen, jedoch ohne Unser und der Unserigen Kosten zu veranstalten, doch daß von den erstattenden Berichten solcher Commissarien an ihre Behörde jedes Orts Beamten, zur Einbeförderung an Uns, Abschrift übergeben werde, so wie in gleichem Falle solche Abschrifts-Aushändigung von Unserm Bisitator an den Land-Dechanten, zur Einbeförderung ad curiam episcopalem zu geschehen hat, und die wegen des Eintritts solcher Commissionen herkömm-

liche vorherige Notification Euch an Unserer Statt geschehe. Schließlich

10) gleichwie Unser ernstlicher Wille ist, daß die Verordnungen der Ordinariate über den, von den Schulmeistern zu ertheilenden Religions- und Christlichen Sitten-Unterricht von den Schulmeistern genau befolgt, und ihren Contraventtionen nicht nachgesehen werde, also habt Ihr, wenn Euch hierunter etwas widriges bekannt wird, oder desfallige Eröffnungen der Vicariate bei Euch einlaufen, mit der nöthigen Correction oder nach Befinden Dienstentsetzung eben so, als

11) wenn in Ansehung ihres, der Würde des Schulamts angemessenen Wandels dergleichen Euch vorkäme, jedoch so zu verfahren, daß Ihr dabei die Uns allein zustehende Jurisdiction über die Person der Schulmeister, Setzung und Entsetzung derselben, zu beobachten unvergessen seyd. Und gleichwie solchemnach die Suspension, so wie die Dimissionen und Cassationen, lediglich von Unsertwegen durch Euch mit Unserm Vorwissen und Genehmigung geschehen müssen: so kann jedoch sich zutragen, daß etwa ein oder anderes Vergehen den Vicariaten zuerst zur Kenntniß käme, daß von der Art und von dem hohen Belang wäre, daß nach geistlichen Rechten auch vor der Untersuchung schon eine vorsorgliche Interdictrung des mdsneramtlichen Kirchendienstes oder des Schulunterrichts Gewissens halber geschehen müßte, in welchem Falle Ihr solche vorsorgliche ex suprema cura dioeceseos fließende und unmittelbar vom Ordinariat ergehende Interdicte, wenn nur weiter in der Untersuchung gegen die Person des Schulmeisters nicht eingegangen

wird, sondern Euch zu deren Vornahme von dort her die Communication geschieht, nicht zu hindern, ihnen aber auch die Wirkung cessationis salarii, die erst von Eurem Suspensions-Erkenntniß den Anfang zu nehmen hat, nicht zu gestatten habt.

Zugleich unverhalten Wir Euch zu Eurer Nachricht, daß Wir wegen des unter Unserer specuellen Protection stehenden Gymnasii zu Baden, zu Forderung der dem Ordinariat zustehenden Mitobacht über die darin geschehende Tradirung der Theologie und christlichen Sittenlehre, die Verordnung getroffen haben, daß Niemand zum Professor der Theologie angestellt, auch keinem andern dortigen Lehrer nebenher ein oder anderes dieser Stücke zu lehren aufgetragen werde, er habe sich dann vorher durch ein Zeugniß der bischöflichen Approbation zu Führung eines solchen geistlichen Lehramts es anzunehmen qualificirt; wornach Ihr Euch in begebenden Fällen ebenfalls zu benehmen habt.

Wir versehen Uns der genauen Befolgung dieser Unserer Vorschrift, und verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Gegeben q. l.

C. F. M. zu Baden.

Vt. Freiherr von Edelsheim.

Vt. Walz.

Postscriptum ad rescriptum Serenissimi an das
Fürstl. Hofraths = Collegium d. d. Carlruhe
den 28. October 1790.

Die Heiligen = Verwaltung in der mittlern Mark-
graffschaft betreffend.

*

Haben Wir bekanntlich Euch die noch von Badens
Badischen Zeiten her vorhin Unserer Fürstlichen Kennt-
Kammer übertragen gewesene Obsorge über die Verwal-
tung der frommen Stiftungen Unserer mittlern Mark-
graffschaft, nach Zustellung der einzelnen Ortsheiligen
an bürgerliche Pfleger aus jeder Gemeinde, durch Unsrer
Resolution vom 13ten April 1788. übertragen. Um
nun hierunter Euch die abgemessene Vorschrift zu ge-
ben, wie Ihr Euch wegen der von Uns in Unsern jewei-
ligen Erklärungen den Ordinariaten relativ auf den
hergebrachten Besitzstand zugestandene Mitsorge über
die gedachten Ortsheiligen zu verhalten habt, unvers-
halten Wir Euch hiermit, daß

A) hinkünftig die Abhör solcher Heiligen = Rech-
nungen in gleichem Maaße, wie es mit den Commun-
Rechnungen und Zunftrechnungen geschieht, von den
Aemtern jährlich geschehen, zu solcher Abhör aber

B) mittelst vorgängiger zeitiger Eröffnung des be-
stimmten Tags jedes Orts Pfarrherr zur Beibehaltung,
die jedoch ohne Kosten der Heiligen zu geschehen hat,
eingeladen werden solle, ohne deswegen, wenn er

darauf sich nicht einfünde, die Abhör selbst zurückzustellen. Bei der Abhör, welche Unsere Beamte dirigiren, und wobei den Pfarrern immediate nach ihnen der Rang und Sitz anzuweisen ist, sind nachmals

C) dessen etwa nöthig findende Monita zu Protokoll zu nehmen, um sie, wie Wir Uns hierin falls versehen, bei der Receptdruckerung, so weit sie erheblich sind, in billige Rücksicht nehmen zu können. Die Monita hat alsdann

D) Das Oberamt oder Amt nebst den Notaten, deren Beantwortung und dem von ihm gutachtlich zu entwerfenden Recept-Befehl an Euch einzusenden, damit ihr solche durchgeht und adjustirt, fort demselben zur Publikation wieder zusendet, wobei Ihr besonders auch auf möglichste Verminderung der Rechnungs- und Abhörkosten den Bedacht zu nehmen, und das nöthige anzuordnen habt. Die also abgehörten Rechnungen

E) hat das Ober- oder Amt mit der Bemerkung: abgehört in Gegenwart des Pfarrherrn (oder in Abwesenheit des zuvor eingeladenen Pfarrherrn) zu unterzeichnen, auch

F) die Heiligenpfleger anzuweisen, ihre erhaltende Receptbefehle dem Pfarrer vorzuweisen, damit dieser daraus die Erledigung der Anstände ersehen, auch so er es verlangt, durch des Orts Schulmeister, den Wir dazu andurch verbinden, sich eine Abschrift davon fertigen lassen könne. Desgleichen

G) ist ein Exemplar des summarischen Auszugs solcher Rechnungen dem Pfarrherrn zu Aufbewahrung bei seinen Pfarracten zuzustellen. Gleichwie übrigen

H) Wir Uns in Gemäßheit der ähnlichen Verordnungen Unserer Vorfahren billig versehen, daß die Pfarrer diese Unsre gnädigste Vergünstigung nicht mißbrauchen, somit sich der mindesten Disposition über diese Gefälle weder directe noch indirecte anmassen werden, daher auch die Ausgab = Legitimation fernerhin, gleich es jeweils von unfürdenklichen Zeiten gewesen, respective von den Beamten, so wie bei wichtigern oder herkömmlichen extraordinären Ausgaben von Euch oder Uns selbst allein, jedoch mit Rücksicht auf das was Wir unten sub litt. N. verordnen, zu erwarten und anzunehmen sind, so ist jedoch hierbei

I) dahin zu sehen, daß Kirchengeräthschaften anzuschaffen nicht ohne Pfarramtliche Attestation der Nothwendigkeit der Anschaffung und der Zweckmäßigkeit des Accords erlaubt, und solche zur Ausgabe decretirt werden, gleichwie übrigen

K) bei dieser Einrichtung sich von selbst versteht, daß den Ordinariaten frei bleibt, die summarischen Auszüge von den Pfarrherrn sich zur Einsicht einsenden zu lassen: so finden jedoch alle Vorlegungen von Rechnungen selbst, wenn sie etwa ein oder andern Orts bischöflicher Seits verlangt werden würden, außerhalb bischöflichen nach altem Herkommen unter Beiwirkung Landesfürstlicher Commissarien vorgehenden solennen Generalvisitationen, anders nicht statt, es wäre dann in außerordentlichen Fällen aus besonders bewegenden Ursachen Unsere Special = Erlaubniß dazu etwa erwirkt worden; und habt Ihr Euch im übrigen

L) in Führung und Dirigirung dieser Administration nach Unserer Commun-Ordnung, so weit nicht die Natur des Gegenstands oder diese Unsere Verordnung ein und andere Punkte unanwendbar macht, so wie nach andern Unsern jeweils deshalb ergehenden Verordnungen lediglich zu achten.

Diese Unsere Vorschrift, gleichwie sie nur von Ortsheiligen lautet, hat übrtzens

M) nicht die Absicht in der Administration der nach alter unerrückter Observanz unter Unserer unmittelbaren Landesfürstlichen Protection gestandenen und einzelnen Ortschaften nicht afficirten kirchlichen frommen Stiftungen, als da sind die Spitäler u. d. gl., etwas zu ändern, sondern derentwegen bleibt es bei der von Euch ferner wie bisher unmittelbar und allein zu beforgenden Direction und Oberverwaltung, jedoch daß

N) Ihr bei diesen sub immediata nostra tutela stehenden, wie bei jenen Ortsheiligen, jederzeit den Endzweck der Stiftung, so wie dessen etwa von dem Stifter oder dem Herkommen vorgeschriebene Form unerrückt vor Augen habt, und davon nicht ohne bei etwa befindender Nothwendigkeit und Zulässigkeit einer Aenderung eingeholte Unsere Genehmigung, auch weiter, so fern es geistliche milde Stiftungen betrifft, ohne vorausgegangene Ordinariats Approbaton der Aenderung abgeht, wie ihr dann auch

O) gleichermaßen bei solchen geistlichen Stiftungen fundis eine in der Regel zu vermeidende Veräußerung derer durch Foundation oder Herkommen denselben einverleibten Güter nie ohne Unsern Consens, und außer den Fällen, wo es nichtrentable oder dem Verderben

ausgesetzte Stücke beträfe, nicht ohne die canonische Solennitäten, mithin nicht ohne erfolgte bischöfliche Genehmhaltung zu gestatten habt, worunter jedoch dem unfürdenklichen Herbringen gemäß alle auf längere Zeit oder auch erblich geschehende Verpachtungen, als wozu Unser alleiniger Consens hinreicht, nicht zu rechnen sind. Wir versehen Uns, daß ihr Euch hiernach durchgängig achten, und die nachgesetzten Stellen so weit nöthig hiernach anweisen werdet, und verbleiben ut in Antefcripto d. d. 28ten October 1790.

E. F. M. zu Baden.

Vt. Freiherr von Edelsheim.

Vt. Balz.

Erläuterungs Rescript Serenissimi an das Fürstl. Hofraths-Collegium d. d. Carlsruhe den 29ten August 1791. HRN. II410.

Carl Friedrich
von Gottes Gnaden, Markgraf zu Baden
und Hochberg ꝛc.

Euch wird noch in unentfallenem Andenken ruhen, was Wir Euch wegen der Absicht über das katholische Schulwesen Unserer mittlern Markgraffschaft unter dem 28. Oct. 1790. zu Eurem Verhalt angefügt haben.

Einige inzwischen mit des Herrn Fürstbischofen zu Speyer Liebden eingegangene nähere freundschaftliche Einverständnisse in Bezug auf den in Dero Dices überstreckenden Theil Unserer Lande und die deßfalls vorgekommenen besondern Bewandnisse bewegen Uns, Euch noch folgendes zu näherer Erläuterung, als Verhaltungs-Regel anmitt vorzuschreiben. Wir wollen nemlich ad dict. Rescr. Nro 4. nachdem die Prüfung und Beurtheilung der politischen Fähigkeit der Schulmeister hauptsächlich von Unsern Examinatoren abhängt, daß Ihr in dem Fall, wo zwischen den beiderseitigen Examinatoren eine Verschiedenheit der Meinungen obwaltet, und die bischöfliche Examinatoren in Betref der Rechtsglaubigkeit, Religionskenntniß und deßfalligen Unterrichts-Fähigkeit einer Person verschieden urtheilen, und nicht entweder einstimmig oder doch durch die mehrern Stimmen unter sich ein Subject für tüchtig erklären, Ihr es in Eure, Uns der Dienstbesetzung halber zu machende Vorschläge nicht aufnehmet, ehe und bevor etwa bei befindenden Gründen durch vorgängige Communication mit dem bischöflichen Vicariat für solches Subject anderweit in dieser Beziehung ein Tüchtigkeitszeugniß erwirkt worden ist.

Ad dict. Rescr. No. 7. habt ihr die Verordnung zu thun, daß von nun an jedem Schulmeister von demjenigen Ober- oder Amte, in dessen Bezirk er angestellt wird, ein Eid nach mitfolgender Eidesformel abgenommen und diese Formel der Eidesleistung jedesmal gleich nach verrichtetem Actu von ihm unterzeichnet, und Copie dieser also unterzeichneten Eidesformel

dem betreffenden Landdechanten ad Acta von den Beamten zugefertigt werde. Sodann

Ad dict. Rescr. No. II. versteht sich von selbst, daß Unsere dort geschriebene Verordnung nicht die Meinung hat, diejenigen Untersuchungen, deren Gegenstand entweder eigentliche Glaubens- und Religions-Sachen sind, oder die geistlichen Beziehungen des mößneramtlichen Kirchendienstes betreffen, oder auch sonst, nach Art und Beschaffenheit der Sache oder des Vergehens, in Gefolg der katholischen Kirchenrechte und zeitlichen Obervanz, sich ausschließlich ad forum ecclesiasticum vereignschaften, demselben zu entziehen, sondern diese Gegenstände vielmehr nach wie vor, in hergebrachter Maasse demselben verbleiben. Jedoch in der Voraussetzung und Zuversicht, daß, wo in dergleichen Sachen dem geistlichen Richter das Recht zu untersuchen und zu bestrafen gebühret, nach gepflogener rechtlichen Untersuchung, und wann sich befindet, daß das Erkenntniß, um zweckmäßig zu wirken, auf eine das Temporale mit afficirende Beahndung als Suspension, Translocation oder Dimission, eingerichtet werden müßte, von dem Ordinariat nur über die gänzliche oder temporelle oder bloß locale Unfähigkeit des Subjects zu Verrichtung jener kirchlichen Functionen erkannt und zu deren Vollziehung nicht einseitig, sondern unter Einverständnis mit Euch, auf vorgehendes, unter Mittheilung des gefaßten Judicati, erfolgendes geziemendes Ersuchen zu Werke gegangen werde, welchem vorgängig, jedoch ohne alle weitere von Euch zu führende Untersuchung und ohne ein nochmaliges Erkenntniß über die Hauptsache, diesem zu vollstrecken-

den Judicato die volle Wirkung der Suspension, Translocation oder Dimission zugleich auch in Rücksicht des gewöhnlichen Schulmeisters-Gehalts und eigentlichen Dienstverbands entsprechen, mithin des Endes von Euch das Nöthige in Unserem Namen an die betreffenden Euch nachgeordneten Stellen wegen Erledigung und Wiederbesetzung des Dienstes, Eistirung der Befoldung u. s. w. erlassen, wo aber unvorgesehene Umstände sich dem in den Weg legten, gleich in andern Fällen der, von geistlicher Obrigkeit geschehenden Anrufung des weltlichen Arms, über deren vordersamste Befestigung von Euch das sachgemäße Einvernehmen mit dem Vicariat gepflogen werden soll, wohingegen in allen nicht buchstäblich unter vorigem begriffenen Fällen, mithin auch insbesondere in Ansehung aller Vergehungen der Schulmeister gegen den Sittenstand, oder gegen die Treue in ihren schul- oder pfarreramtlichen Obliegenheiten, es bei dem Inhalt vorig Unseres Rescripts verbleibet.

Annebst unverhalten Wir Euch ferner, zur Nachricht, daß

Ad Finem dicti Rescripti, dormalen alle bei den Schulklassen des Gymnasi zu Baden angestellte Lehrer, wo sie ihren Schülern wegen Abgang des pfarreramtlichen Unterrichts im Christenthume, welchem diese nicht mehr beiwohnen pflegen, die christliche Glaubens- und Sittenlehre zu gewissen Stunden nebenher vorzutragen haben, so lang Wir nicht ihnen diese letztere Incumbenz abnehmen, und solchenfalls anderwärts eine von geistlicher Obrigkeit für hinlänglich erkannte Einrichtung wegen Tradirung der Heilslehre

surrogiren, jenes Unterrichts wegen die in Unserm Rescripte bemerkte bischöfliche Approbation für sich zu erwirken angewiesen sind, und Ihr somit ebenfalls in begehenden Fällen Euch darnach zu achten habt. Inmaßen Wir Uns versehen und Euch mit Fürslichen Hulden und Gnaden wohl betgethan verbleiben.
Gegeben q. s.

E. F. M. zu Baden.

Vt. Freiherr von Edelsheim.

Vt. Herzberg.

Postscr. ad Rescriptum præcedens.

Die Heiligen-Verwaltung in der mittlern Markgrafschaft Speyerer Diöces betreffend.

Fügen Wir Euch zu weiterer Erklärung Unseres Postscripti vom 28. Oct. 1790. die Regulirung der Heiligen-Administration betreffend, in Gemäßheit eines mit des Herrn Fürstbischofen von Speyer Liebden rücksichtlich auf die vorliegenden Verhältnisse Unserer in Dero Diöces überstreckenden Lande genommenen Verlasses hiermit an, und zwar ad dict. Rescript Lit. K. versteht es sich von selbst, daß wo vermdg gedachten Unseres Postscripti, bei bischöflichen General-Visitationen dem bischöflichen Visitator die Heiligen-Rechnungen vorgelegt werden, ihm frei bleibe, deren Inhalt ganz oder Auszugsweise nach seinem Gutfinden (alles jedoch ohne Unsere, Unserer Heiligen und Unter-

thanan Kosten) seinem Protocoll einzuverleiben.

Sodann

ad dictum Postscriptum ad Lit. N. werdet Ihr ohnedieß als Eure Obliegenheit erkennen, daß wenn in Befolgung Unserß gedachten Postscriptß die Frage entstünde, ob etwas für eine geistliche oder weltliche Stiftung anzusehen sey, Ihr Uns darüber mit Vorlegung aller Umstände, Antrag zu erstatten habt, damit Wir zu Vermeidung aller widrigen Collisionen, Euch Unsere der Lage der Sache und der etwaigen Mitbefangenheit Unserer Landesfürstlichen oder der bischöflichen Rechte angemessene Entschließung dar über zu wissen thun können. Endlich

ad dictum Postscriptum Lit. O. geben Wir Euch zu vernehmen, daß wenn von denen nicht rentablen oder dem Verderben ausgesetzten Stücken dort gesagt wird, daß sie ohne die Canonische Solemnitäten mithin ohne Ordinariats-Bewilligung, bloß nach Einholung Unserer Landesherrlichen Genehmigung veräußert werden dürfen, dieses nur von beweglichen Kirchen- und Heiligen-Vermögen zu verstehen sey, bei unbeweglichen derley Gütern aber eben diese Eigenschaft der Unnutzbarkeit erst durch die mit eintretende bischöfliche Causæ Cognition außer Streit zu setzen sey. Wir versehen Uns in diesem Sinne der durchgehenden Befolgung Unserer vorigen Verordnungen und verbleiben ut in antescripto d. d. Carlsruhe den 21. August 1791.

C. F. M. zu Baden.

Vt. Freiherr von Edelsheim.

Vt. Herzberg.

Eides = Ordnung.

*

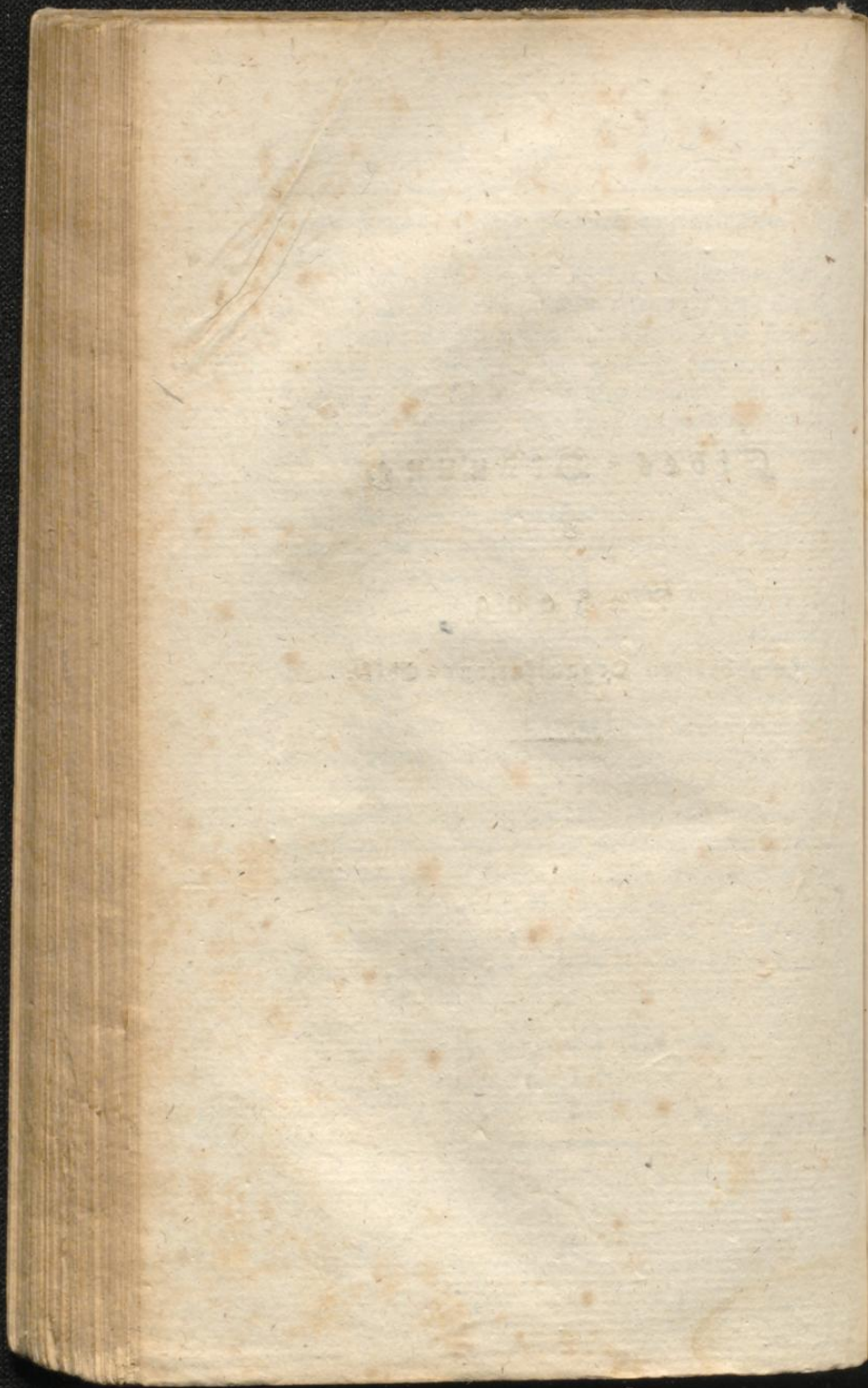
A n h a n g

zum dritten Organisations = Edikt.

hr
nn
ge
che
or
da
en,
lt
bf
zu

uch
len
agt
hin
ung
vers
und
glic
Uns
iche
erfes
ung
e in
i.

erg.



De
hi

un
ge
de
m
ge
da
zu
lic
wa
Ge
un
Un
9.
sof
den
len
ein
ge
ne
he
ge

Wir Carl Friedrich, von Gottes Gnaden Markgraf zu Baden und Hochberg ꝛ. ꝛ. fügen hiermit zu wissen:

Uns sind Besorgnisse vorgetragen worden, daß, ungeachtet Unserer frühern Einschränkung = Verordnungen wegen der Eide, noch immer allzuhäufig Fälle der Eidesleistung vorkommen, wodurch, verbunden mit dem immer größern Leichtsinne, welchen der Zeitgeist entfaltet, die Ungewissenhaftigkeit befördert, und das in dem Eide liegende höchste Band menschlicher Zuverlässigkeit immer mehr geschwächt, auch der göttliche Namen noch oft unnütz geführt oder mißbraucht werden möchte. Wir haben hierüber die gutachtliche Gedanken Unserer zur Justiz = und Kirchenverwaltung und Aufsicht verordneten Dicastereien vernommen, auch Unsere frühere Eidesordnung, wie solche unter dem 9. October 1762. in Unsere Durlachische Lande erlassen, sofort unter dem 5. Dec. 1781. auch in Unsere Baden = Badensche späterhin Uns zur Regierung angefallene Lande eingeführt worden ist, nebst den übrigen einschlagenden Verordnungen nochmals reiflich erwogen, sofort nunmehr, wie es in Bezug auf Eide ferner in Unsern Landen gehalten werden soll, in nachstehende erneuerte, erweiterte und geschärfte Ordnung bringen zu lassen, beschloffen,

Diesemnach ordnen, setzen und wollen Wir, wie folgt:

Eides = Mündigkeit.

1) Da vorhin schon in Unserm Landrechten angenommen ist, daß Niemand, er habe denn das achtzehente Jahr erfüllet und damit ein Alter erreicht, wo der menschliche Verstand etwas vollkommener ist, zu letzten Willensverordnungen fähig seyn soll, und dann eine Eides = Ablegung eine allerdings noch weit wichtigere Handlung ist, deshalb auch vorhin schon in Bezug auf Huldigungsseide das nemliche Alter festgesetzt war: so wollen Wir nunmehr allgemein die Zurücklegung des achtzehnten Jahrs für die Zeit bestimmt haben, wo Jemand eidesmündig werde, und soll deshalb vorher Niemand zu irgend einer Gattung von Eiden aufgefordert und angehalten werden. Davon nehmen Wir den einzigen Fall aus, wenn Jemand, der zwar das vierzehente, aber noch nicht das achtzehente Jahr zurückgelegt hat, zum Zeugen in einer Sache aufgeführt würde, wo allein durch seine Aussage die Wahrheit erhoben werden kann, derjenige, für dessen Interesse die Wahrheit zu erheben wäre, in keinerley Weise schuld daran ist, daß es an besseren Beweis = Mitteln mangelt, derjenige, der schwören soll, nach dem Zeugnisse seines Seelsorgers und dem Ermessen der obrigkeitlichen Stellen, denen er unmittelbar untergeordnet ist, weder eine besondere Trägheit des Verstandes noch einen Hang zur Unwahrheit an sich hat

spüren lassen, und nach Beschaffenheit der Sache der Eid weder durch Nachlaß noch durch Verschiebung ohne Nachtheil umgangen werden kann. Hier mag der Eid einer solchen noch nicht eidesmündigen Person ausnahmsweise statt finden, wenn durch Vorlegung aller dieser zusammentreffenden Umstände bey Unserm Regierungs-Collegio die Dispensation für eine frühere außerordentliche Ausnahme von solchem erwirkt und dem betreffenden Richter vorgelegt wird. Jedoch können Personen, die zwar vierzehn - aber noch nicht achtzehn-jährig sind, bloß auf Ermahnung die Wahrheit zu sagen, zur Information vernommen, auch für Fälle, wo nach dem Gesetze oder nach der Uebereinkunft der Parthieen eine Vergelübdung hinreicht, so wie überhaupt, also auch als Zeugen vergelübdet werden.

Eides = Fähigkeit.

2) Auch von denen Personen, welche die Eides = Mündigkeit beschritten haben, sind die, welche wegen Verstandes-Schwäche, oder Sinnen-Verwirrung, oder Mangel desjenigen Sinnes, womit die Wahrnehmung geschehen muß, einer reifen Beurtheilung des Eides oder des Streit-Gegenstandes nicht fähig sind, von dergleichen Gewissensversicherungen ganz ausgeschlossen: diejenigen aber, welche das Zutrauen in ihre Glaubwürdigkeit öffentlich Preis geben, sollen in dem nemlichen Maße, wie jene, die zwischen vierzehn und achtzehn Jahren stehen, von aller Eides = Ablage in der Regel so lang ausgeschlossen seyn, bis sie nach mehr

jährig erprobter guten Aufführung wiederum von Uns oder Unserer Regierung eidesfähig erkannt sind. Für solche verläumdete Personen sollen geachtet werden: a) diejenigen, welche einer Gotteslästerung schuldig erkannt, auch b) diejenigen, welche wegen irgend eines Verbrechens zu einer mehr als einjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, c) diejenigen, denen ein Meineid, ein vorsätzlicher Eidbruch, oder ein abgelegtes wissentlich falsches Handgelübde, erweislich zur Last liegt, endlich d) diejenigen, welche wegen irgend eines Vergehens ihrer Ehren entsetzt, und noch nicht wieder zu Ehren aufgenommen sind. Allen diesen soll, weder in eigener noch fremder Sache, ein Eid abgenommen werden, wenn nicht der oben verzeichnete Ausnahmefall eintritt.

Privat = Eide.

3) Außergerichtliche Forderung oder Leistung der Eide, sie möge nun mündlich oder schriftlich geschehen, gestatten Wir gar nicht, indem Wir keine andere Eide für erlaubt erkennen, als jene welche auf Verordnung der Obrigkeit geleistet werden. Sollten daher Contrahenten zur Sicherung eines Vertrags nothwendig achten, daß er eidlich bestätigt werde: so sollen sie ihre Obrigkeit, oder die Obrigkeit des Orts, wo der Contract geschlossen wird, deßfalls angehen, welche dann, ob solches wahrhaft nothwendig, mithin die Sicherheit auf keinen andern Weg vollständig zu erzielen sey? untersuchen, nur im Fall, daß sich dieses fände, ihn ans

ordnen, dann aber auch, daß bey dessen Ablegung alles in diesem Gesetze Verordnete gehörig beobachtet werde, sorgen muß. Würden sich Unterthanen oder Einsassen Unserer Lande unterfangen, dennoch dergleichen Privat-Eidswüre zu verlangen oder zu leisten: so soll der, welcher zu seinen Gunsten den Eid hat leisten lassen, oder ihn angenommen hat, und zwar ohne daß es darauf ankomme, ob er ihn begehrt oder der Andere ihn angebothen habe, so wie der, welcher ihn geleistet hat, Jeder in eine Strafe von zehn Gulden verfallen werden. In Absicht der Wirkung eines solchen unerlaubter Weise geschenehen Eides bleibt es übrigens bey dem, was die Rechte deßfalls mit sich bringen, und bey dem Grundsätze, daß jeder Eid, der keiner andern Person, als dem Schwörenden Nachtheil bringt, gehalten werden müsse, wenn diesem die Erfüllung der Zusage, ohne damit eine weitere Gesetzübertretung zu begehen, möglich ist.

Eides-Summe.

4) Für Strittigkeiten über das Interesse verschiedener Personen gegeneinander, wenn sie den Werth von einer Mark Silbers oder darüber nach dem jedesmaligen Münzfuße betragen, behalten Wir den entscheidenden Eid als das Mittel zum Ende alles Haders bey, und zwar sowohl den Haupteid, womit eine Parthie der andern die Wahrheit oder Unwahrheit ihres Vortrags in das Gewissen schiebt, als den Notheid, womit der Richter bey vorliegendem

etwelchen doch unvollständigen Beweise einer der Parthieen entweder den Ergänzungs- oder den Reibigungs- Eid zu Schwören aufträgt: wo aber die Strittigkeiten jenen Betrag nicht erreichen, da findet überall kein Eid statt, sondern bloß eine Versicherung mit feierlichem Handgelübde. Damit jedoch

Eides = Zulässigkeit.

5) auch dort nicht ohne Noth zu Eiden geschritten werde, so soll der Richter vor der Billigung oder Auflegung eines entscheidenden Eides, des sey nun ein von der Parthie zugeschobener Haupt-Eid oder ein von ihm zu erkiesender Noth-Eid, vordersamst die Verhandlungen durchsehen, und alle Umstände erwägen, wie fern daraus nicht Spuren sich ergeben, daß der eine oder andere Theil noch andere zur Erläuterung der Sache dienliche Beweis-Mittel besitze, oder wie fern That-Umstände vorliegen, deren Erörterung die Wahrheit ohne Eides-Leistung dem Richter offenbar machen könnte. Wo sich dergleichen Spuren finden, da soll er diesen durch Instructions-Bescheide an die Anwälde oder Parthieen von Amtswegen so lang nachgehen, bis er sicher ist, daß ein wirklicher Mangel an Beweis-Mitteln es rechtfertige, zu dem Eid als letztem Entscheidungs-Mittel zu schreiten, und soll also erst alsdann, wenn dieser Nothfall glaublich ist, auf den Haupt- oder Noth-Eid sprechen. Jene amts-pflichtliche Erkundigung muß aber von dem Richter in summarische Wege eingeleitet, auch in möglichst kurzer

Frist von ihm beendigt werden, und findet über deren Einleitung oder die Art ihrer Vollführung kein Rechts-Mittel Statt, indem den Parthieen frey bleibt, am Ende, wo der Richter sein dadurch vorbereitetes Ermessen über den Eid mittelst Bescheides eröffnet, bey Ausföhrung des hierwider ergreifenden Rechts-Mittels auch alles das mit an- und auszuführen, was sie etwa glauben, an dem Daseyn oder Nichtdaseyn einer hinlänglichen Erkundigung über den Mangel anderer Beweise aussetzen zu können. Doch nehmen wir von obiger Sanction diejenigen Fälle aus, wo eine Gefahr auf dem Verzug und Besorgniß unersetzlichen Schadens einträte, und diese der Parthie zu einem gerechten Anlaß würden, zur Eides-Delegation als dem kürzesten Beweis-Mittel zu schreiten; in diesen Fällen soll der Richter jene vorläufige Erforschung der Umstände umgehen.

Eides-Vorzug.

6) Wo ein unvollständiger Beweis vorliegt, und deswegen dem einen oder dem andern Theil ein Noth-Eid auferlegt werden muß, da hat der gegen den Sinn der gemeinen Rechte eingeföhrte Gerichtsgebrauch die Auswahl dessen, dem der entscheidende Eid aufzulegen sey, bloß darauf ausgesetzt, wie weit nach richterlichem Ermessen der unvollständige Beweis für halb oder mehr oder weniger geföhrt zu achten sey: diese Regel hat aber, neben der unvermeidlichen Willkür in Beurtheilung des Gewichts der zusammentreffenden

Beweisgründe, noch den weiteren Mangel, daß der Richter dadurch an einen Umstand einseitig gebunden wird, von welchem allein die Erforschung der Wahrheit bey weitem nicht abhängt. Wir wollen daher die Sache, dem ursprünglichen Sinne des gemeinen Rechts gemäß, und wie solches für Ehe-Sachen schon vorher in Unserer Kirchen-Raths-Instruction S. 79. Lit. e. geordnet war, nun allgemein dahin gerichtet wissen, daß der Eid demjenigen Theile vom Richter auferlegt werde, von dem man nach allen Umständen die Wahrheit am sichersten zu erfahren Hoffnung hat, der mithin die richtigste Kenntniß von der Sache haben kann, und der nach seinem, wo möglich durch Zeugnisse der geistlichen und weltlichen Ortsvorgesetzten zu erhebenden, auch etwa sonst notorischen Zeugnis, oder doch nach seinem besonders in der fraglichen Rechts-Sache bewiesenen Betragen, am wenigsten Besorgniß einer leidenschaftlichen oder befangenen Behauptung befürchten läßt. Damit ist übrigens die Rücksicht auf die Grade der Stärke des unvollständigen Beweises, der vorliegt, nicht aussondern vielmehr eingeschlossen, weil bey übrigens gleichen Umständen am Ende immer derjenige von zwey gleich glaubwürdigen Personen, dessen Behauptung in dem zur Entscheidung stehenden Falle die mehrste Wahrscheinlichkeit vor sich hat, auch in diesem einzelnen Streit-Falle der glaubwürdigste ist. Dergleichen

Glaublichkeits = Eide.

7) ist es abermals wider den Sinn der gemein-

nen Rechte durch Gerichtsgebrauch eingeschlichen, daß die entscheidenden Eide, sowohl Haupt- als Noth-Eide, da gefordert und zugelassen werden, wo der, welcher ihn leisten soll, über Wahrheit und Unwahrheit nichts wissen kann, und daher nur über sein Dafürhalten in Betreff der Glaublichkeit der Sache (de credulitate) zu schwören angehalten wird, welches um so weniger zu billigen ist, weil nicht das Urtheil der Parthien, sondern nur jenes des Richters, die Glaubwürdigkeit in Bezug auf einen Rechts-Ausspruch vernünftiger Weise bestimmen muß. Wir heben daher den Eid über Glauben oder Nichtglauben an das Daseyn einer bestrittenen Rechts-Verbindlichkeit hiermit gänzlich auf, so daß solcher weder zugeschoben noch richterlich auferlegt werden darf. Wo demnach der Gewißheits-Eid (de veritate) für keinen Theil möglich, auch ein Beweis so weit nicht vollführt ist, um ohne Eid ein Erkenntniß zu begründen, und doch auch auf dem oben erwähnten Wege einer in Amtsweise vorgekehrten Erforschung der Umstände eine mehrere Gewißheit nicht erlangt werden kann: da muß alsdann der Beweis für mißlungen ohne weiters erklärt und darnach die Sache abgeurtheilt werden. Wo aber der Beweis zum Theil geführt ist, und eine Parthie allein die Gewißheit beschwören kann: da muß dieser der Noth-Eid (wenn er sonst statt findet, und nicht entbehrt werden kann, nemlich wenn die Beweisführende Parthie nicht schuld ist, daß es am hinlänglichen Beweise fehlt) auferlegt werden. Ist aber der Haupt-

Eid in Frage, so muß dieser immer auf die Gewißheit gerichtet, mithin über Wahrsayn oder Nichtwahrsayn zugeschoben werden. Hiervon ist die Folge, daß wenn der Theil, welchem ein Eid zugeschoben werden will, nicht die Gewißheit beschwören kann, der andere ihm nur den Unwissenheits-Eid zuschieben darf; umgekehrt aber, daß, wo dieser Theil, dem der Eid zugeschoben wird, allein der ist, der die Gewißheit zu beschwören vermöge, dieser, so bald er nicht im Falle der Gewissens-Vertretung mit Beweis sich befindet, ihn annehmen oder ausschlagen muß, ohne ihn zurückschieben zu dürfen. Es ist jedoch, damit hieraus kein Mißverstand erwachse, zu merken, daß

Vermuthungs-Eid.

8) der Vermuthungs-Eid (Juramentum super praesumptionibus) hiermit nicht verwechselt werden dürfe, da nemlich Jemand solche einzelne Umstände vorbringt, die zusammengenommen dem Richter einen hinreichenden Glauben an die Gerechtigkeit seiner Sache erwecken, und nun über die einzelnen That-Sachen, worauf diese Vermuthungs-Gründe beruhen, und welche der Gegentheil wissen kann, ihm den Eid zuschiebt, daß sie sich nicht vorgetragenemassen verhalten. Dieser Eid, wenn er gleich in Bezug auf das Streit-Object selbst am Ende nur eine Wahrscheinlichkeit, also einen richterlichen Glauben, begründet, ist dennoch über das, worüber er geleistet

wird, nemlich über das Wahr- oder Nichtwahrseyn solcher einzelnen Umstände, die dem Andern bekannt seyn können, ein wahrer Gewissheits-Eid, und daher durch den vorstehenden Artikel keineswegs aufgehoben.

Aus gleichem Grunde

Meinungs = Eide.

9) sind damit die Meinungs = Eide für diejenigen Fälle, wo sie den Rechten nach statt finden, nicht aufgehoben; das heißt: Eide sind zulässig, wo es nicht auf die Wahrheit einer That = Sache, sondern auf ein darüber von dem Schwörenden fallendes Urtheil und seine daraus sich bildende Meinung im Recht ankommt, als z. E. bei Schätzungs = Eiden (Juramentis Taxatorum), Bestimmung = Eiden (Juramentis in litem), Auerkennungs = oder Abläugnungs = Eiden (Juramentis recognitionis vel diffessionis), u. dergl., indem auch hier der Eid über die Gewissheit des Daseyns der Meinung abgelegt wird. Jedoch muß bey Bestimmung = Eiden in dem Fall, wo Jemand nicht bloß den landläufigen, sondern einen Lieblings = Werth eidlich bestimmen darf, er den Grund der Zuneigung, die den Werth erhöhen soll, bestimmt angeben, und mit in den Eid aufnehmen.

Eben so ist

Unwissenheits = Eide.

10) Der Unwissenheits = Eid (Juramentum

ignorantiae) damit in keine Wege aufgehoben, sondern als ein eigentlicher Gewisheits-Eid (Juramentum veritatis) für die Fälle beybehalten, wo das Wissen oder Nicht-Wissen des Gegentheils ein erhebliches Fundament für die Entscheidung des Streits ausmacht; welcher Fall jedesmal vorhanden ist, wo jemand Handlungen eines Dritten, die er läugnet und doch muthmaßlich wissen kann, wie z. B. ein Erbe, zu vertreten schuldig ist; nur muß in der Fassung hier der Richter sorgfältig wachen, daß sie genau in den Schranken des Wissens oder Nicht-Wissens bleibe, und keineswegs der Glaube des andern, wie es sich mit der befragten Sache verhalte, mit ins Gewissen geschoben werde, mithin der Eid nur dahin gehe, daß er sorgfältige Erkundigung und Nachsuchung aller Orten gethan, wo er habe vermuthen können, Nachricht zu erhalten, damit aber nichts zur Entscheidung dienliches erfahren und daher überall von dem befragten Sage keine Wissenschaft habe.

Eides = Bestimmung.

II) Da häufig Parthieen und Anwälde die entscheidenden Eide unbestimmt zuschieben oder begehren, so daß der Schwörende mehr sein Urtheil aus That = Sachen als die Gewisheit der Umstände selbst beschwören muß, wenn er anders die Worte des Schwurs recht bedenket, als z. E., ob A. dem B. nicht so und so viel schuldig sey, ob D. den E. nicht um so und so viel gefährdet habe, wodurch dann der Gewissenhafte,

der gern in seiner Sache nicht urtheilen, sondern des Richters Urtheil zur Maßnahme nehmen will, ohne Noth bekümmert, dem Ungewissenhaften aber zu heimlichen Ausflüchten oder Mental-Reservationen Anlaß gegeben wird: so haben die Richter genau darauf zu sehen, daß dieser Unfug nicht geduldet, sondern der Haupt- oder Noth-Eid jederzeit auf bestimmt angegebene That-Sachen gestellt werde, und nicht auf ein allgemeines Factum, das nur ein aus den wirklichen Handlungen durch Beurtheilung abgezogenes factisches Resultat ist; jedoch müssen sie auf der andern Seite nicht zugeben, daß unerhebliche, d. i. auf den Rechts-Punct keinen Einfluß habende Neben-Umstände der wirklichen Handlungen, (z. E. da, wo es in der Entscheidung nicht darauf ankommt, die Stunde eines gewissen Vorgangs) mit in die Beeidigung gezogen werden, weil dabei sonst wiederum leicht ein unerheblicher Irrthum in Neben-Umständen dem Schwörenden eine heimliche Ausflucht an die Hand giebt, um einen im Haupt-Wesen dennoch falschen Eid zu schwören. Gleichwie übrigens

Eide in Straf-Sachen.

12) dieses von Civil-Strittigkeiten im Gegensatz gegen Untersuchungs und Straf-Sachen zu verstehen ist: so bleibt es in Bezug auf diese, sie mögen nun im Wege der Denunciation oder der Inquisition verhandelt werden, dabey, daß keinerlei entscheidende Eide, weder Haupt- noch Noth-Eid, dar-

in statt finden, und obwohl in Bezug auf letztere Eides-Gattung die Ausnahme vorhin zugelassen war, daß in solchen mit Einschluß der Hurerei- und Schwängerungs-Sachen, wenn es der äußerliche Nothfall nach Ermessen Unseres Hofraths-Collegii, erfordert, der Reinigungs-Eid noch soll statt finden können: so heben Wir doch auch diese Ausnahme nunmehr auf, und wollen, daß in Untersuchungssachen, so weit es Bezug auf den Strafpunct hat, in keinem Fall ein Reinigungs-Eid statt finde. So weit aber ein Civil-Punct, als z. E. Schadens-Ersatz, Paternität u. in Frage kommt, mag erst nach geendigter Straf-Sache darüber vom Civil-Richter erkannt werden, der dann hier so gut auf Reinigungs- als Ergänzungseide in Bezug auf diesen Civil-Punct sprechen kann, welches jedoch nachmals auf den Strafpunct nicht zurückwirken darf, so daß, wenn auch derjenige, der im Straf-Punct von der Instanz entbunden worden wäre, im Civil-Punct den Reinigungs-Eid ausschläge, somit die Civil-Folgen des Vergehens auf sich nähme, daraus gegen ihn nie eine Inzucht zu neuer Untersuchung, noch weniger gar ein Beweis des Verbrechenens soll entnommen werden dürfen, damit hierunter die Gewissenhaftigkeit in Ablegung solcher Eide, und mit ihr die Erfüllung der Civil-Verbindlichkeit, ohne wesentlichen Nutzen nicht erschwert werde.

Was

E

Erlaubte Neben = Eide.

13) die Neben = Eide in gerichtlichen Sachen betrifft, so sollen sie, so weit sie bisher statt gefunden haben, und hier nicht ausdrücklich aufgehoben werden, auch ferner statt finden, (als Eide der Zeugen, Schätzer, Kunst = Verständigen u. d. gl.) wo jedoch der Betrag des Gegenstandes, der im Streit ist, in dem Punkte, der von solchen Beweisen abhängt, die durch dergleichen Neben = Eide hergestellt werden sollen, nicht die oben firirte Eides = Summe erreicht, darf die Wahrheits = Versicherung auch nur durch ein feierliches Hand = Gelübde erhoben werden. Es bleiben aber ferner un-

Verbothene Neben = Eide.

14) die Urphede, wofür eine Bedrohung mit Zuchthaus = Strafe im Wiederbetretungs = Falle vorgeschrieben ist; der Armuths = Eid, statt dessen eine Bescheinigung durch obrigkeitliche Zeugnisse, oder wenn diese nach Beschaffenheit der Umstände nicht verlangt oder abgewartet werden könnte, durch feierliche Bergelübde erhoben werden soll; die eidliche Caution, statt welcher nur eine Verpflichtung durch feierliches Hand = Gelübde zur Stellung oder zur Zahlung eintreten soll; der Eid für Gefahrde (*juramentum calumniae, generale*) der weder als Eid noch als Bergelübde gefordert werden darf, dem Wir nun auch den Eid Bosheit zu meiden (*juramentum calumniae speciale seu malitiae*) der vorhin

noch auf richterliches Ermessen vorbehalten war, als verbothen zugesellen; der Perhorrescenz-Eid, an dessen statt für Fälle, wo die Partheylichkeit eines Richters oder einer obrigkeitlichen Person nicht anderwärts her bewiesen werden kann, die Bitte um Vergebung eines Commissarii oder eines Actuarii auf Kosten des bittenden Theils, der neben der ordentlichen Magistrats-Person Verhör, Untersuchung, Erkundigung, oder Entscheidung mitbesorge, anzubringen verordnet, und deren Gestattung zugesichert ist, bey welcher Zusicherung es auch ferner sein Bewenden behält; endlich der beyläufige Restitutions-Eid, womit nemlich neue Umstände wahr gemacht werden sollen, welche nur eine Fristverwilligung, Aufhebung eines Contumacial Zwischenbescheids, verspätete Annahme einer Rechts-handlung, und andere dergleichen in kurzen Wegen durch Ertheilung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erledigende Incidentpuncte betreffen, als wo jedesmal eine feyerliche Bergelübding hinreicht, welches auch in Absicht des Appellationseides da, wo derselbe an den Ober- oder Untergerichten Unserer Lande bisher noch statt fand, eintreten, mithin auch dieser Eid in ein feyerliches Gelübde am Stabe verwandelt werden soll. Wohingegen

Haupt- Restitutions-Eid.

15) von einem Haupt- Restitutions-Eide die Rede ist, der ein Rechtsmittel begründen soll, wodurch um neuer Umstände willen ein in geschmäßiger

Ordnung ergangener und in Rechtskraft erwachsener Endbescheid wieder aufgehoben werden soll: da soll feyerliche Vergelübding nicht zureichen, sondern der, welcher dem Andern ein so wohl erstrittenes Recht durch Restitutionsbitte aus der Hand winden will, soll seine Bescheinigung, wenn er sie nicht anders als durch Berufung auf sein Gewissen zu führen vermag, jedesmal durch körperliche Eidesleistung vollführen, sobald der Betrag des Streitgegenstandes dazu sich eignet. Weil aber

Restitutions = Formel.

16) bey den bisherigen Formeln der Restitutions = Eide oder der Handgelübde viel Mißbrauch mit untergelaufen ist, da Anwölbe die Erlaubniß, das vorherige Nichtdienlichhalten der Urkunden oder Umstände, die neu vorgebracht werden, zu versichern, mißbrauchten, um solches Rechtsmittel zuweilen allzuleichtsinig einzuleiten: so wird hiermit festgesetzt: a) daß niemals eine Versicherung des Nichtwissens oder Nichtdienlichhaltens zugleich und unbestimmt angeboten werden dürfe, sondern jedesmal bestimmt angegeben werden müsse, und zwar wo mehrere neuere Umstände vorgetragen werden, wegen jedes namentlich und besonders, ob das vorherige Nichtwissen oder das Nichtdienlichhalten des Umstandes der Grund des Nachschiebens werde. Wenn b) Nichtdienlichhalten als Grund angegeben wird: so soll solches zugleich durch Namhaftmachung

der Ursache, warum es nicht früher für dienlich gehalten worden sey, und wie es ohne Verschulden bis dahin für undienlich habe angesehen werden können, qualificirt werden, so daß, wenn die Ursache vom Richter annehmlich, mithin bey Voraussetzung ihrer Wahrheit der verspätete Gebrauch des neuen Umstandes schuldlos gefunden würde, diese nahmhast gemachte Ursache mit durch Restitutions- oder Handgelübde auf Gewissen oder Ehre genommen werde. In Bezug

Offenbarungs-Eide.

17) auf Offenbarungs-Eide (juramenta manifestationis) ist Unser Wille, daß a) solcher von Kindern oder deren Pflegern an leibliche Eltern nie gefordert werden dürfe, den Fall ausgenommen, wo der überlebende Eltertheil mundtobt gemacht wäre oder in eine Wiederverehlichung sich eingelassen hätte, ohne die Inventur vorher errichtet oder geberthen zu haben, und mithin jene Prodigalität oder diese gesetzwidrige Beschreitung art des zweyten Ehestandes ein Grund würde, bey der nachmals nachgeholtten Inventur der Angabe dieses überlebenden Eltertheils zu mißtrauen; außer diesem Falle soll der bloßen Angabe der Eltern zum Beh. f. der Inventur Glauben beygemessen werden. Ingleichen b) dürfen andere gesetzliche oder erwählte Erben diesen Eid alsdann nicht verlangen, wenn gleichbald nach dem Tode gesetzmäßig obsigniret oder doch von den hinterbliebenen im Hause beständlichen Familiengliedern die ordnungsmäßige Versiegelung nach-

gesucht worden wäre, sondern in diesem Falle soll mit einer Offenbarung unter feyerlicher Vergeltung sich begnügen werden. Er kann also c) nur da statt finden, wo diese gesetzliche Vorsicht zur Bewahrung einer liegenden Erbschaft aus Schuld desjenigen, in dessen Händen, Gewahrsam, Verwaltung, oder Aufsicht sie sich zur Zeit des Ablebens des Erblassers befand, unterblieben wäre, jedoch auch da soll er d) niemals von der Obrigkeit aus amtlicher Vorsorge gefordert, sondern nur auf standhaftes Begehren eines gesetzmäßigen Interessenten auferlegt und abgenommen werden. Uebrigens hindert e) die für die ersteren Fälle verordnete Aufhebung des Offenbarungseides nicht, daß nicht, wenn nachmals über Entfremdung aus der Erbschaft (ob expilatam haereditatem) gegen jene befreite Personen geklagt würde, der Richter in diesem Civilprozeße wider sie nach Befinden der Umstände auf einen Haupt- oder Noth-Eid erkennen möge.

Lehen = Eide.

18) Wir heben auch die von Unseren Vasallen, Lehen- und Erblehen-Männern Uns bisher gewöhnlich geleisteten Lehen-Eide in so fern hiermit auf, daß an deren Statt in der Regel der adeliche Lehenmann auf ritterliches oder adeliches Ehren-Wort, der bürgerliche aber auf ehelichen Mannes-Wort, Uns fort hin seine Treue zusagen und seinen Lehen-Revers ausstellen soll. Dabey wollen Wir Uns jedoch gegen Unsere sämtliche Vasallen und Lehenleute fernerhin aus-

drücklich vorbehalten, von jedem derselben in vorkommenden einzelnen Fällen, (z. B. der Bestellung eines Mann=Gerichts, oder, wo jezuweilen eine genau bestimmte eidliche Beantwortung der Lehen= Fragen Uns dienlich scheint, und was dergleichen Handlungen mehr sind, zu deren besonderen treuen Erfüllung der Lehensmann seinem Herrn nach Lehen=Recht oder Gewohnheit verbunden ist) die gebührende Versicherung darüber, so oft Wir es gut finden, mittelst darauf anzuwendender förmlicher Ablegung des Lehen=Eides erheben zu können, und wollen mithin dadurch nichts an der Strenge der vasallitischen Pflicht geändert und nachgelassen haben.

Deßgleichen

Dienst= und Amts= Eide.

19) heben Wir in der Regel auf: alle Uns zu leistende Dienst= und Amts=Eide mit Einschluß derer, welche von den Soldaten zur Fahne geleistet werden, (*Juramenta officii vel muneris publici*) und soll für solche künftig nur eine ordnungsmäßige Vergelübung und das Versprechen zum Stabe oder zur Fahne eintreten. Doch sind von dieser Regel nachstehende Dienste und Amtsverrichtungen ausgenommen, bey welchen Wir fernerhin die eidliche Versicherungen der Treue um deswillen bezubehalten für gut finden, weil die Wichtigkeit der in des Dieners Hand liegenden Amtsgewalt, oder die Unmöglichkeit einer weitern durchreisenden Oberaufsicht es Uns zur Pflicht macht,

für die treue Dienstleistung die höchstmögliche Versicherung zu fordern. Es sollen demnach fernerhin den Dienst-Eid ablegen: A) alle zu Unserm Geheimen-Raths-Cabinetts- und Archivs-Geschäften angestellte Rätthe, Beamte und Diener; B) alle General- und Stabs-Officiere; C) alle Ober- und Unterhofmeister oder Erzieher eines Erb- oder Landes-Prinzen; D) alle Leib- und Hofmedici, Stadt- und Land-Physici und practicirende Aerzte; E) alle Land- und Amts-Chirurgen, Hebammen-Meister und Land-Accoucheurs und F) alle Apotheker und Apothekers-Provisoren. Daneben behalten Wir Uns vor, für einzelne Aufträge wegen deren guter und verschwiegener Beforgung den erforderlichen Eid da abzunehmen, wo Wir nach der Natur und Wichtigkeit des Auftrags, dieses als die einzige zweckmäßige Versicherung der Dienstreue anzusehen Ursache finden.

Eides-Formeln.

20) Die Formeln sowohl für eidliche als für handgeläbliche Versicherungen und Pflichtleistungen sollen jedesmal mit genauer Rücksicht auf Gemeinverständlichkeit gefaßt werden, mithin muß der Richter darin alle juristische Kunstwörter und schwere Constructionen meiden, alles in Ausdrücke und Sprachformen des gemeinen Lebens einkleiden, und dabey keiner langen in einander geschlungenen, sondern lauter kurzen und einfachen Sätze sich bedienen. Hiernach wollen Wir auch für alle die Fälle, wegen welcher bestimmte Eides-

oder Versicherungsformeln zum allgemeinen Gebrauche vorliegen, eine genaue und zweckmäßige Revision derselben veranstalten und demnächst bekannt machen lassen. Insbesondere

Bestabung.

21) soll die Bestabung oder der Ausdruck des eigentlichen Schwurs jederzeit so lauten:

„Was mir jezo vorgelesen worden, habe ich wohl
 „verstanden, und versichere, daß es wahr sey, (oder
 „bey Verspruchseiden: und verspreche es zu be-
 „folgen) gewissenhaft getreulich und ohne Gefährde:
 „so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium
 „(oder für Unsere catholische Richter und
 „Untertanen, und seine liebe Heiligen).“

Eides = Vorbereitungs = Schuldigkeit.

22) Jeder schwörende, kein Ehrenamt tragende Bürger in Städten oder Dörfern, jeder Hinterlass, und jeder Fremde der in diese Kategorie gehört, soll, ehe ihm ein Eid abgenommen wird, durch seinen Geistlichen dazu vorbereitet werden, welche Vorbereitung in der Erklärung der Eidesformel, die zu beschwören ist, damit der Schwörende deren Umfang richtig einsehe, sodann in der Erklärung der Gewissensverbindlichkeit zu Haltung eines Eides und der religiösen Folgen einer Uebertretung besteht.

Eides = Vorbereiter.

23) Diese Vorbereitung muß, der Regel nach,

durch seinen ordentlichen Seelsorger geschehen, und nur dann ma sie durch einen Pfarrer des Amtsorts oder des Orts, wo das Geschäft vorgeht, verrichtet werden, wenn entweder der Schwörende in disseitigem Jurisdictionss-Bezirk keinen Seelsorger hat, oder ein eilender Vorfall den Verzug, der dadurch entstehen würde, nicht gestattet, in welchen Fällen aber der Richter, der die Präparation verlangt, in dem Requisitionszettel an den, statt des ordentlichen Seesorgers requirirten Geistlichen diese Ausnahmsursache bestimmt ausdrücken soll. Daneben muß der requirirende Richter

Vorbereitungs = Ansinnen.

24) Dem eben gedachten Requisitionszettel in allen jenen Fällen, wo ein solcher Eid geschworen werden soll, wovon die Formel nicht vorher gemeinbekannt und vorgeschrieben ist, sondern erst für den vorliegenden Fall vom Richter entworfen werden muß, die Formel mit anlegen, und wenn etwa dieses bey der Ausfertigung vergessen worden wäre, so soll der Seelsorger oder Geistliche vordersamst deren Nachlieferung durch die betreffenden Interessenten verlangen lassen, um zur vollständigen Präparation sich im Stande zu befinden.

Vorbereitungs = Art.

25) Wie die Vorbereitung selbst zweckmäßig einzurichten sey, bleibt der eigenen Einsicht jedes Geistlichen, die durch die Kenntnisse von den Fähigkeiten und

Einsichten der vorstehenden Person geleitet werden muß, überlassen; nur erwarten Wir von jedem, daß er zum Schlusse derselben jedesmal ein kurzes Examen mit dem Vorbereiteten vornehme, woraus er sich überzeugen könne, ob solcher den Inhalt dessen, was er zu beschwören hat, ohne Zweydeutigkeit, Dunkelheit und Mental-Reservation gefaßt habe. Uebrigens

Vorbereitungs = Zeugnisse und Gebühr.

26) hat der vorbereitende Geistliche nach geschehener Vorbereitung dem Vorbereiteten ein schriftliches Zeugniß zu ertheilen, daß er über Wichtigkeit des Eides und Inhalt dessen, was er zu beschwören habe, genugsam belehret worden sey, wofür ihm jedesmal (die Vorbereitung zu Huldigungs- und Dienst-Eiden oder Bergelübungen ausgenommen, die unentgeltlich geschehen muß,) dreyßig Kreuzer bezahlt werden sollen, welche derjenige, für dessen Interesse der Eid gefordert wird, zu zahlen, in Fällen aber, welche blos das gemeine Wohl angehen, die Gerichtsbarkeits-Casse zu tragen hat.

Eides = Abnehmer.

27) Alle Eide sollen in der Regel von den Verwaltern der obrigkeitlichen oder gerichtlichen Stellen oder von einem aus ihren Mitteln ernannten Beauftragten abgenommen, und deren Abnahme keineswegs den subalternen Officialen derselben, am wenigsten aber bloßen Scribenten oder Ortsvorgesetzten aufgetragen

werden, und machen Wir es allen obrigkeitlichen Personen zur ernstlichen Rücksicht, hiervon ohne unumgängliche Noth keine Ausnahme oder Abweichung zu verfügen; wo aber je ein solcher unvermeidlicher Nothfall einträte, welches wohl hauptsächlich nur in einigen Unserer Durlachischen = Ober = und Aemter ihrer Größe und ausgedehnten Lage wegen der Fall werden dürfte: da soll, unter bestimmter Bemerkung der Verursache zur Ausnahme das Auftrags = Schreiben in dem Durlachischen Landestheile jedesmal auf den Pfarrer des Orts zugleich mit dem Scribenten oder Theilungs = Commissär gestellt werden, und (wo nicht der Fall zu einer Abnahme des Eides in der Wohnung des Schwörenden vorhanden ist) letzterer schuldig seyn, in das Pfarrhaus oder auf Filialorten, wenn der Eid dorten abgenommen werden müßte, in das Schulhaus, mit den zum Acte gehörigen Interessenten, nach vorausgegangener Benachrichtigung des Pfarrers, sich zu begeben, und dort die Eidesabnahme zu verrichten, wobey in Absicht dessen, was der Scribent, als richterlicher Commissarius, und was der Pfarrer zu verrichten hat, sich nach dem zu richten ist, was unten Art. 31. überhaupt vorgeschrieben ist.

Eides = Ort.

28) Bey denen Eiden, welche die obrigkeitlichen Personen bey sich abnehmen, muß die Unschicklichkeit gänzlich abgestellt werden, daß solche in Anwesenheit mancher zu dem Geschäfte nicht gehörigen Personen und

unter dem unanständigen Lärm oder zerstreuten Geräusche, das oft daraus entsteht, abgenommen werden, sondern die Eidesleistung soll, unter Entfernung aller nicht zu dem Geschäfte gehörigen obrigkeitlichen und anderer bey der Eidesablegung nicht besonders interessirten Personen, an einem eigenen dazu hingestellten weiß gedeckten Tische geschehen, auf welchem nichts sey, als die heil. Schrift oder das Evangelien-Buch und die Agenden, oder in Unserm catholischen Gerichts-Stellen statt dessen etwa ein Crucifix; wobey übrigens dem Richter überlassen bleibt, wie fern er dazu das Gerichtszimmer in gehörig aufgeräumter Maße, oder ein Nebenzimmer, oder sonst einen öffentlichen anständigen Platz, und in Ermanglung anderer die Sacristey an der Kirche adhibiren wolle, nur daß immer, so wohl in diesem Falle, als da wo der Eid in der Wohnung des Schwörenden abzunehmen ist, der oben verordnete Anstand beobachtet werde. Darauf soll

Specialats-Concurrenz.

29) in Unserm evangelischen Unter-Gerichten der Special besonders mit sehen, als wozu er anmit von Uns eigens erinnert und angerufen wird, und soll überhaupt derselbe, oder, wo er am Orte der Gerichtshandlung nicht wohnte, der Ortgeistliche in Unserm evangelischen Unter-Gerichten den Eidesablegungen mit anwohnen, oder wenn er verhindert wäre, einen andern Geistlichen dazu substituiren; weßhalb auch, damit jene Mitwirkung mit desto minderer Schwierigkeit geschehen könne,

Eides = Tagfarth.

30) in den evangelischen Unter = Gerichten und Oberamts = Bezirken die Abnahme von prozessualischen Eiden, sie seyen Haupt = Noth = oder Neben = Eide der Parthieen eben so, wie jene Diensteide, welche noch statt finden, allemal, hingegen die der Zeugen, Schätzungs = Manifestations = Eide und andere dergleichen, so viel es nach Umständen seyn kann, auf jenen Wochentag, der für die specialatamtliche gemeinschaftliche Sessionen bestimmt ist, bestellt werden, auch soll der Special oder Ortgeistliche, wo es auf einen andern Tag geschehen müßte, unter genauer Angabe der Stunde, besonders dazu eingeladen und nachmals, wann er erscheint, das Geschäft unaufhaltlich vor die Hand genommen werden.

Evangelische Eidesleistung.

31) Bey der Eidesablage selbst soll in Unsern evangelischen Gerichten a) nach einer kurzen = in des Geistlichen Ermessen stehenden nochmaligen Warnung vor Meineid, das in Unserer Kirchen = Liturgie bis jezo vorgeschriebene oder künftig vorgeschrieben werdende Gebeth von dem Geistlichen vorausgeschickt und am Schlusse die Stelle: Hebr. Cap. XIII. vers 20. et 21., statt Segenswunsches, angehängt werden; alsdann soll b) der Richter die Eides = Formel durch seinen Actuarius langsam und deutlich vorlesen lassen, und inzwischen den Schwörenden genau ins Auge fassen; hierauf c) hat ihn der Richter zu fragen: Ob er Alles wohl ver-

standen habe, woben derselbe, wenn er aus jener Beobachtung oder aus einer langsamen und stockenden Antwort, oder sonstem vermerkte, daß der Schwörende vielleicht nicht alles recht verstanden haben möchte, ihn durch den Geistlichen mittelst fragweisen Examens darüber näher prüfen lassen, und, wo er Mangel an genügsamer Einsicht in das, worauf es ankommt, bemerkte, ihm durch weitere populäre Erklärung nachhelfen soll. Wenn nun auf eine oder die andere Art gewiß ist, daß derselbe hinlänglich begreife, was er zu beschwören hat: so soll a) der Richter ihm den gewöhnlichen Handschlag abnehmen, daß er auf jene Formel nun den Eid leisten wolle; dann soll e) der Richter oder der Geistliche, wo einer dabey gegenwärtig ist, sprechen:

„So erhebet nun eure Gedanken zu Gott und
 „dem Vater unsers Herrn Jesu Christi, und mit
 „gen Himmel erhobener rechten Hand (oder bey
 „Weibspersonen: mit auf die Brust gelegter
 „rechten Hand) sprecht nach die Worte, die
 „euch vorge sagt werden:“

worauf endlich f) der Richter selbst die Bestabungs-
 Worte langsam vorspricht und den Schwörenden sie
 nachsprechen läßt, und darauf g) mit der Protocoll-
 führung beschließt, worin jedoch jene einzelne Umstände
 des Vorgangs zu beschreiben keineswegs nöthig,
 sondern genug ist, wenn darin, nebst der Gegenwart
 des Geistlichen, wo diese erforderlich ist, bemerkt wird,

daß die Abnahme eidesordnungsmäßig geschehen sey; wie denn auch ein in Gerichten geleisteter alles wesentliche enthaltender Eid wegen etwa aus Versehen eingetretener Unterbleibung einzelner vorgeschriebenen Umstände keineswegs als nichtig angefochten werden darf. Gleichwie übrigens

Catholische Eides = Leistung.

32) in Unsern catholischen Gerichten, und wo Catholische zum Schwören vorstehen, dasjenige, was von der Gegenwart und Mitwirkung der geistlichen Obrigkeitsverwalter am Schlusse des 27ten Sen und in den vorstehenden §§en 29, 30 und 31 gesagt ist, wegfällt: so hat hier nur der Richter selbst a) eine kurze Warnung vor Meineid voranzuschicken, dann ß) wenn bey Verlesung der Eidesformel eine Unentschiedenheit des Schwörenden bemerklich würde, die Erforschung seiner Einsicht und die etwa nöthige Verständigung vorzunehmen, sofort γ) unmittelbar darauf zur Abnahme des Handschlags und der Bestabung fortzuschreiten.

Uebrigens.

Eides = Zeit.

33) bleibt es zwar dabey, daß die Eidesabnahmen, mit Ausnahme ganz unverschieblicher Fälle, Vormittags geschehen, damit man der erforderlichen Nüchternheit desto sicherer sey; doch muß sich der Richter damit allein nicht begnügen, sondern einen

Schwörenden, der, wenn auch gleich ohne Rausch, doch mit solchen Zeichen vor ihn träte, welche eine — von zu sich genommenen geistigen Getränken entstandene außergewöhnliche Lebhaftigkeit verriethen, bis zu hinlänglicher Erkaltung zurückweisen, da auch eine — die Verstandeskräfte nicht umnebelnde Hitze immer hinreichend, um einen mehrern Leichtsinne hervorzubringen, als mit der Wichtigkeit des Eides sich verträgt. Amnebst

Verbotene Eide durch Gewalthaber.

34) wollen Wir die Ablegung der Eide durch Sachwalter, wenn sie gleich dazu besonders bevollmächtigt wären, und der Gegentheil solches nachgeben wollte, nicht gestatten, sondern Jeder soll in Person die ihm obliegenden Eide leisten; wo mithin wegen des Standes, wegen Krankheit, oder wegen Abwesenheit eine Erscheinung vor dem Richter nicht statt fände, soll in beyden ersteren Fällen der Eid in der Wohnung des Schwörenden, oder im letztern Falle durch Requisition des Richters, unter welchen sich derselbe aufhält, erhoben werden. Auch mag in einem oder dem andern dieser drey Fälle, wenn der Schwörende eine der Eidesvorbereitung nicht unterworfenen Person ist, mithin man der genügsamen Einsicht in Gehalt und Folgen schriftlicher Aufsätze sich zu ihm versehen kann, ein von ihm in Gegenwart und unter Attestation seines Seelsorgers schriftlich ausgefertigter und unterschriebener Eid alsdann angenommen werden, wenn

wenn derjenige, für dessen Interesse der Eid erfordert wird, damit zufrieden ist. Hiermit sind jedoch

Erlaubte Eide durch Gewalthaber.

35) jene Fälle nicht ausgeschlossen, wo der Bevollmächtigte auf irgend eine wenn auch nur mittelbare Art mitbertheiligt ist, und entweder allein, oder doch gleich gut als der andere, in dessen Seele geschworen werden soll, einen in Frage stehenden Wahrheitseid (*Juramentum assertorium*) leisten kann. Solche Fälle sind vorhanden, wenn jemand ein Faktum beschwören soll, das er in seinem Namen durch einen andern hat verrichten lassen, als z. E. ein Kaufmann Geschäfte, die sein Ladendiener — ein Guts herr Geschäfte, die sein Verwalter verrichtete, oder wenn mehrere Streitgenossen sind, denen der Eid aufgetragen wird, und für alle Einer oder Etliche, die die bestimmte Nachricht haben, schwören wollen, oder wo eine ganze Gemeinheit im Streite ist, welche mittelst aller ihrer Glieder nicht wohl schwören kann, und daher einige der Sachen am besten kundige Glieder für sich stellen muß. In solchen Fällen ist ein so gearteter und mit genugsammer Vollmacht versehener Gewaltträger zuzulassen, muß aber allemal den Eid zugleich in seine eigne und seiner Principalen Seele ablegen, weswegen alsdann die Worte in der Bestabung lauten müssen:

und versichere für mich selbst und für diejenigen, die mir Vollmacht gegeben haben, daß es wahr sey, ges

wissenhaft, getreulich und ohne Gefährde, so wahr mir und ihnen Gott helfe u. s. w.

Uebrigens ist in diesen Fällen dem, für dessen Interesse geschworen wird, erlaubt, wenn er glaubte, daß der Gegentheil in der Ernennung der Eidsgewaltträger nicht die, welche die beste Kenntniß geben können und werden, erwählt habe, noch einen oder etliche aus der Summe seiner Gegner zu benennen, die dieser mit in seine Vollmacht zur Eidesleistung aufnehmen soll. Allen solchen Bevollmächtigten bleibt jedoch frey, wenn sie die vorausgesetzte Kenntniß nicht hätten, um über Wahrheit oder Unwahrheit der in Frage stehenden Thatsache etwas sagen zu können, sich der Ernennung zu entschlagen, wenn sie auf Verlangen den Unwissenseid ablegen können, wo dann nur diejenigen, welche in diesem Falle der Entschlagung nicht sind, zur wirklichen Ablage kommen, wenn sie solche mit gutem Gewissen zu leisten vermögen; wären aber alle in dem Falle der Unwissenheit, so muß der Hauptheil, der zu schwören hat, durch andere besser qualificirte Genossen den schuldigen Eid leisten, oder er wird der Sache verlustig. Auch

Eides = Erlassung.

36) soll allemal bey prozessualischen Haupt- oder Nebeneiden an dem Tage der Eidesleistung nochmals, ehe zu dieser geschritten wird, der Versuch von der Obrigkeit gemacht werden, je nach Beschaffenheit der Sache entweder durch einen Vergleich des Streits

oder durch eine Begnügung der Interessenten mit einer bloßen feyerlichen Vergelübdung die Eidesleistung zu umgehen.

Juden = Eide.

37) Alles, was zuvor über die Fälle, wann Eide statt finden oder nicht, über ihre Fassung, und über ihre persönliche Leistung gesagt worden ist, hat ebensmäßig statt, wenn von Eiden der Juden die Rede ist, das Interesse derselben mag nun Christen zugleich oder allein Juden betreffen. Hingegen versteht sich von selbst, daß das, was Form, Ort und Art der Ablegung betrifft, hier keine Anwendung finde, sondern es soll jeder Eid, der von Juden zu leisten ist, in ihrer Synagoge vor der Thorah in Anwesenheit einer wenigstens aus zehn erwachsenen Juden bestehenden Gemeinde und des Rabbiners oder sonst eines jüdischen Gesetzgelehrten, der die Warnung vor Meineid zu thun und dann die Stelle im Gesetze Moses pflichtmäßig nachzuweisen hat, worauf der Schwörende während der Handlung die Hand legen muß, nach der deßfalls in der Cammergerichts = Ordnung angehängten Form, erhoben werden, so lang Wir nicht eine verbesserte verkünden lassen.

Eid der Sectirer.

38) Bey jenen christlichen Religionspartheyen, welche nach ihren Bekenntnissen keine Eide schwören, ist diejenige Form der Versicherung, welche nach ihrer

Glaubens-Vorschrift für sie die höchste und heiligste ist, statt feyerlichen Eides, nach allen Rücksichten und Wirkungen, mithin namentlich auch in Hinsicht auf Strafbarkeit ihrer Uebertretung, zu achten und anzunehmen; dagegen kann Niemand, wenn an ihn ein Eid gefordert wird, durch Berufung auf solche Freyheit einer Erklärung auf den Eid und ihren rechtlichen Folgen ausweichen, er habe dann zuvor schon öffentlich und unverhohlen zu diesem Bekenntnisse sich gehalten, und es sey mithin gewiß, daß der Anspruch an diese Freyheit nicht ein bloß hinterlistiger Vorwand werde, um der Eidesleistung auszuweichen.

Vergelübdung.

39) Wegen der feyerlichen Vergelübdung, die nach obigem in vielen Fällen an die Stelle der Eide tritt, und wobey die Versicherung oder Zusage auf ehrlichen Mannes Wort, mittelst der Formel:

„so wahr ich ein ehrlicher Mann bin, und andern Falls mich dem Ersatze alles Schadens und den in weltlichen Rechten auf den Meineid geordneten Strafen unterwerfe,“

durch Handschlag geschiehet, belassen Wir es lediglich und durchaus bey dem, was über deren Fassung und Ablegungsart und besonders auch über die Belegung ihrer Uebertretung mit der in Unserm Staatsgesetze auf den Meineid geordneten Strafen Unsere Eingangs angezogene ältere Eidesordnungen besagen, eben so wie

Handtreue an Eides = Statt.

40) bey dem darin befindlichen Verboth der Hand-Treue an Eides statt, mit der auch jede schriftliche Versicherung an Eidesstatt untersagt ist, indem da, wo eine eidliche Versicherung nöthig und erlaubt ist, solche nie auf diesen verdeckten Wegen gegeben werden soll, welche im Grunde die nemliche Gewissens-Verbindlichkeit hervorbringen, und doch von den Meisten dafür nicht geachtet werden, daher dem Leichtsinne allzusehr Platz machen, sondern jedesmal eine feyerliche Eides = Leistung vorgehen muß.

Uebrigens

Urtheil auf Eide.

41) Erneuern Wir die Verordnung des gemeinen Rechts zur genauen Befolgung, nach welcher der Richter, wenn er zur Entscheidung eines Streits auf einen Eid erkennt, zugleich in dem Urtheil bestimmt ausdrücken soll, was die Folge sowohl der Leistung als der Verweigerung solchen Eides seyn solle, damit die Parthie die Folgen gehörrig mit der Wichtigkeit des Eides vergleichen, und sich desto gewissenhafter in Annahme oder Ausschlagung desselben bestimmen könne, welches eben so bey entscheidenden Handgelübden beobachtet werden soll. Gleich wie endlich:

Strafe der Lügen.

42) Alle diese Verordnungen dahin zielen, deutsche Treue und Biederkeit immer mehr und mehr wieder zu

pflanzen, und jenem Zustande der Vollkommenheit sich immer mehr zu nähern, wornach des Christen Rede fern soll, Ja das Ja und Nein das Nein ist: so muß um dieses damit zu erreichen, schon früher allem Lügen, wenn es gleich nicht mit dem Bruche einer feyerlichen Versicherung verknüpft ist, entgegen gearbeitet werden. Wir erwarten daher von den Geistlichen, sie werden in den Ermahnungen an ihre Gemeinden fleißig die Pflicht einer unwandelbaren und uneigennützigten Wahrheits = Liebe betreiben, und befehlen dem evangelischen Censur = Gerichte, Personen, welche ihm als solche bekannt würden, die sich dem Hange ergeben, Andere, wenn auch nur im Scherze zu hintergehen, mit der angemessenen kirchlichen Correction zur Besserung zu leiten: sodann soll auch besonders jede obrigkeitliche Stelle, vor welcher in Civil = Polizey = oder Untersuchungs = Sachen eine Parthie Unwahrheiten vorgerragen hätte, (Untersuchungs = Sachen, die an Haut und Haar, Leib oder Leben gehen, ausgenommen, wo der menschlichen Schwachheit des Verbrechers hierin nachgesehen werden muß, wenn er durch Längnen schwerer Strafe zu entgehen sucht) die Parthie nachmals, so bald die Unwahrheit klar am Tage ist, deßhalb auffer den Folgen, die das verheimlichte Factum den Gesetzen nach ohnehin nach sich zieht, noch besonders wegen der Lüge mit einer Strafe von Ein bis Zehen Gulden, oder mit verhältnißmäßiger Leibes = Strafe, bey ledigen Leuten aber mit Körperlicher Züchtigung, belegen.

Wir gebieten somit Unsern Geheimen Råthen, Pråäsidenten, Directoren, Vice = Pråäsidenten, Råthen und Beysitzen, Militär = Commandanten und Auditoren, Land = und Ober = Bdgten, Ober = Civil = und Forst = Beamten und allen Unseren Dienern, denen eine Jurisdiction von uns anvertrauet ist, so wie auch allen Unsern Special = Superintendenten und Pfarrhern, nicht weniger Unsern mit Jurisdiction versehenen Schirms = Angehörigen, Vasallen und Landsassen, sich in vorkommenden Fällen nach dieser Unserer fürstlichen Verordnung straks zu achten. Dessen wir Uns zuversichtlich versehen. Gegeben unter Unserem Geheimen Inseigel in Unserer Residenz = Stadt Carlsruhe den 24. May 1802.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi
Marchionis proprium.

Vt. Ring.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

(2-1)

17. 21. 1788